

## **"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"**

**Bericht an den Nationalrat**

**Betrifft:** Bericht des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst an den  
Justizausschuß über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II  
Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli  
1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

**Geschäftsjahr 1995**

## I N H A L T

	<b>Seite</b>
<b>A) Allgemeiner Teil</b>	
1) Rechtliche Grundlagen	1
2) Gesetzestexte	2
3) Beschuß des Nationalrates	4
4) Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"	4
5) Entwicklung der Tarife	6
6) Entwicklung der Gesamterträge	7
7) Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	8
8) Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften	9
<b>B) Besonderer Teil</b>	
Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 1994 nach Verwertungsgesellschaften	
1) AUSTRO MECHANA	10
2) LITERAR MECHANA	50
3) LSG	56
4) ÖSTIG	69
5) VAM	72
6) VBK	80
7) VG-Rundfunk	82
<b>C) Schlußbemerkungen</b>	84

## **ALLGEMEINER TEIL**

### **Rechtliche Grundlagen**

Durch die UrhGNov 1980, BGBI 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art. II Abs 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen". Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, daß Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen den sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBI 375/1986, die Klarstellung, daß Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Genehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit

der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt; der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse. (siehe 2.c)

### **Gesetzesstellen**

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.

b) UrhG-Novelle 1989:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde unter Punkt 1 dargestellt.

c) Wenngleich die Bestimmungen der UrhGNov 1993 mit der Leerkassettenvergütung nichts zu tun haben, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit die Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der UrhGNov 1993 im einzelnen:

#### **Vermieten**

(§ 16a Abs 1 - 5)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs 3 gilt nicht. Das bedeutet, daß dem Urheber am 1.1.1994 das Recht zusteht, das

Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung des Urhebers vermietet werden. Hierfür steht dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

### **Verleihen**

(§ 16a Abs 2 - 5)

Das Verleihrecht wird am 1.1.1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs 3 urhG durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbieten, daß sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

### **Beteiligungsanspruch**

(§ 16a Abs 5)

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die *cessio legis* des § 38 Abs 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

### **Freigabe der Parallelimporte**

(§ 16 Abs 3 UrhG)

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung wird mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, also auch auf Videokassetten ausgedehnt.

### **Schulbuchvergütung**

(§§ 45, 51 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG)

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchen-

gebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

### **Beschluß des Nationalrates**

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen: Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuß jährlich bis 30. Juni, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

### **Begriffe**

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "soziale und kulturelle Zwecke" versteht. Aus dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, daß die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbe-

zahlten Alterquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben unterliegt auch der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Nach Punkt 3 der Novelle 1986 verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil der Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum zit. Punkt 3 wird hier also nicht nur gesagt, daß eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider

Sätze läßt sich der Schluß ziehen, daß eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zit. Punkt 3 erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwalten.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, daß die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, daß der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auch Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle zu Punkt 4: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

### Entwicklung der Tarife

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	<b>A U D I O</b>		<b>V I D E O</b>	
	<b>autonomer</b>	<b>Vertrag</b>	<b>autonomer</b>	<b>Vertrag</b>
	<b>Tarif</b>		<b>Tarif</b>	
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,--
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,--
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33

ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50

### Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt:

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	15,635
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243

	1986	1987	1988	1989	1990
Audio	17,861	20,076	23,524	26,478	29,333
Video	47,132	70,006	83,113	84,589	102,865
Gesamt	64,993	90,082	106,637	111,067	132,198

	1991	1992	1993	1994	1995
Audio	28,462	23,260	21,689	23,733	21,946
Video	101,177	89,249	81,331	89,821	79,929
Gesamt	129,639	112,509	103,020	113,554	95,875

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- a) solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jene, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- b) verbesserter Auskunfsanspruch gegen alle Händler;
- c) Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- d) Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

#### Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde folgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt.

	Audio %	Video %
AUSTRO-MECHANA	49	28,7
LITERAR-MECHANA	7	14,8
LSG-Leistungsgesellschaft	34	4,0
ÖSTIG-Öst. Interpretengesellschaft	3	2,3
VAM-Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22,8
VBK-Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1,6
VG Rundfunk	7	25,8

### **Fragestellung**

Im Hinblick darauf, daß ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1995 sollte wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs-	SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	kosten SKE	netto

2. Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum  
und Vergleichswerte zum
- |           |            |
|-----------|------------|
| 1. 1.1995 | 31.12.1995 |
|-----------|------------|

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 1995 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, daß sie die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1995 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1994 den SKE zugeführt.



Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m. b. H.

Bundesministerium  
für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Baumannstraße 10  
Postfach 55  
A-1031 Wien  
Telefon: 717 87  
Telefax: 712 71 36

Wien, 5. Juli 1996 St/en

Betreff: **GZ 11.000/16-III/1/96**  
**Leerkassettenbericht**

zu Ihrem Schreiben vom 24. Juni 1996 übermitteln wir Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 1995.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1) Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 30ff unseres Berichtes. Wir weisen nochmals darauf hin, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1995 wurden also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1994 den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Zur rascheren Übersicht fassen wir die Eckdaten nochmals wie folgt zusammen:

Leerkassettenvergütung 1994 gesamt brutto	S 37.407.954,34
davon 51% SKE brutto Zuweisung 1995	S 18.801.594,11
Kosten: Einhebung S 1.316.111,59	
Verwaltung S 1.879.952,22	
gesamt	- S 3.196.063,81
Zuführung SKE netto	S 15.605.530,30

Die geringfügigen Abweichungen zur rein rechnerischen Summe vom 51% ergeben sich aus Wertberichtigungen und Bereinigung von Zinsenrträgen.

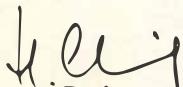
Zu Punkt 2) fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

a) Stand 01.01.1995	S 14.988.288,67
b) Stand 31.12.1995	S 8.522.812,42

Die unter Punkt 3) Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 33ff sowie im Detail der Übersicht ab Seite 39.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Steinmetz  
Direktor

1 Beilage

# 1. Grundlagen

## 1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ("Leerkassettenvergütung").

Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages und aufgrund des Gesellschaftsvertrages, sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANIA zur Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

## 1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANIA hat die Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* durch einen **Grundsatzbeschuß** vom 11. April 1991 geregelt, der mit 1. Dezember 1992, 16. Februar 1993 bzw. 5. Dezember 1995 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

1. Beschußfassung über die Richtlinien;
2. Beschußfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
3. Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
  - a) Soziale Einrichtungen
  - b) Kulturelle Einrichtungen und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;

4. Beschußfassung über den Jahresabschluß SKE und den Jahresbericht SKE;
5. Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANAGes.m.b.H. hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 **Richtlinien** für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden durch Vorstandsbeschlüsse am 9. Juni 1988, am 3. Mai 1990, am 21. März 1991, am 6. Februar 1992, am 10. November 1992 und am 16. Februar 1993 ergänzt. Kapitel 3 dieses Jahresberichts gibt den Text der Richtlinien in der aktuellen Fassung wieder.

### 1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse 1995

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzten sich im Jahr 1995 wie folgt zusammen:

#### **Verwaltungsrat**

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

Vorsitzende des Verwaltungsrats

Prof. Karl HODINA	(bis 12.9.1995)
oHS Prof. Dieter KAUFMANN	(ab 12.9.1995)
oHS Prof. Dieter KAUFMANN	(bis 12.9.1995)
Prof. Karl HODINA	(ab 12.9.1995 bis 5.12.1995)
Hanneliese KREISSL-WURTH	(ab 5.12.1995)

#### **Ausschuß für Soziale Einrichtungen**

Komponisten der E-Musik

Elfi Aichinger	(ab 12.9.1995)
oHS Prof. Dieter Kaufmann	
oHS Prof. Heinz Kratochwil	(bis 2.4.1995)
Helge Hinteregger	(ab 5.12.1995)
Prof. Karl Hodina	(bis 5.12.1995)
Hanneliese Kreißl-Wurth	
Juliana Pierer-Kliment	
Dir. Wolfgang Stanicek	
oHS Prof. Dieter KAUFMANN	(bis 12.9.1995, ab 5.12.1995)
Prof. Karl HODINA	(ab 12.9.1995 bis 5.12.1995)
Prof. Karl HODINA	(bis 12.9.1995)
oHS Prof. Dieter KAUFMANN	(ab 12.9.1995 bis 5.12.1995)
Hanneliese KREISSL-WURTH	(ab 5.12.1995)

Komponisten der U-Musik

Textautorin der U-Musik  
Musikverleger

**Ausschuß für Förderungen der  
Unterhaltungsmusik**

Komponisten	Prof. Heinz Czadek Andreas Fabianek Willy Fantel Helge Hinteregger Prof. Karl Hodina Erwin Kiennast Roland Neuwirth Timna Brauer Christian Schachinger Hanneliese Kreißl-Wurth Christian Lehner	(bis 12.9.1995) (ab 12.9.1995) (bis 5.12.1995) (ab 5.12.1995) (bis 12.9.1995) (ab 12.9.1995)
Textautoren		
Externer Fachmann		
Vorsitzende	Prof. Karl HODINA	(bis 5.12.1995)
Stellvertretende Vorsitzende	Hanneliese KREISSL-WURTH Hanneliese KREISSL-WURTH Erwin KIENNAST	(ab 5.12.1995) (bis 5.12.1995) (ab 5.12.1995)

#### 1.4. Büro SKE

Mit dem laufenden Betrieb  
der SKE sind Herr Mag. Markus Lidauer und  
Frau Karin Schober-Schärf betraut.

Die Aufgaben im Büro SKE erstrecken sich  
auf die Durchsicht und Katalogisierung aller  
einlangenden Anträge, sowie auf die Einholung  
der notwendigen Ergänzungen und Unterlagen,  
die zur Behandlung entsprechend den Richtlinien  
in den Ausschüssen notwendig sind.

Darüberhinaus übernimmt das Büro SKE  
gewisse Beratungsaufgaben zur grundsätzlichen  
Orientierung in Fragen der Sozialversicherung und in  
den Belangen der Antragstellung und Budgetierung  
kultureller Projekte.

Die überwiegende Mehrheit  
**sozialer Zuschüsse** wird entsprechend  
den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und  
direkt erledigt.

Im Jahr 1995 wurden 121 Anträge  
auf Zuschüsse zur Sozialversicherung  
behandelt, diese werden zwei Mal jährlich  
errechnet und ausbezahlt. Nur die  
Entscheidungen über "Zuschüsse bei  
außerordentlicher Belastung" und zu den  
Ausnahmeregelungen der übrigen sozia-  
len Zuschüsse trifft der Ausschuß für  
Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der  
Regel nur zwei Mal pro Jahr zusammen.

Die Anträge im Bereich **kultureller Förderungen**  
bleiben zahlreich; aus 546 Anträgen im Jahr 1995  
sind für 266 Anträge kulturelle Förderungen verge-  
ben worden. Alle Anträge werden vom Büro SKE  
den Ausschüssen zur Förderung der Ernsten Musik  
bzw. der Unterhaltungsmusik zugeordnet; dem  
Büro obliegt auch die Einberufung und inhaltliche  
Vorbereitung der Sitzungen, sowie der zeitgerechte  
Versand aller schriftlichen Unterlagen.

Die beiden kulturellen Ausschüsse haben  
über die Vergabe von Förderungen, sowie  
über die Förderhöhen zu entscheiden.

Beide Ausschüsse treten mit Ausnahme  
der Sommermonate und der Weihnachtszeit  
in der Regel alle vier bis sechs Wochen  
zusammen. Im Jahr 1995 wurden  
6 Sitzungen vom Ausschuß für Förderungen  
der Ernsten Musik und 10 Sitzungen vom  
Ausschuß für Förderungen der Unterhal-  
tungsmusik in der Dauer von jeweils 3,5  
bis 5 Stunden abgehalten.

Weiters obliegt dem Büro SKE die Erstellung  
der Entwürfe für das Budget SKE sowie des  
jährlichen Berichts SKE.

## 2. Schwerpunkte 1995

### 2.1 Soziale Einrichtungen

Komponisten stand bis November 1992 neben dem Abschluß von privaten Versicherungen "nur" die Möglichkeit zu einer sogenannten freiwilligen "Selbstversicherung in der Krankenversicherung" (nach § 16 ASVG) und seit 1.1.1992 auch zu einer "Selbstversicherung in der Pensionsversicherung" (nach § 16a ASVG) oder, wenn bestimmte Vorversicherungszeiten vorlagen, zu einer "Weiterversicherung in der Pensionsversicherung" (nach § 17 ASVG) offen. Diese Versicherungen waren separat bei der zuständigen Gebietskrankenkasse bzw. bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt zu beantragen.

Über Beschwerde eines Komponisten hat der Verwaltungsgerichtshof mit 1.12.1992 entschieden, daß selbständige Komponisten im Sinne der Bestimmungen des **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)** als "Musiker" gelten. Damit unterliegen **selbständige Komponisten**, wie schon bisher **selbständige ausübende Musiker** der **Versicherungspflicht nach § 4.3.3 ASVG**.

Dort heißt es: "*Den Dienstnehmern stehen, soweit im folgenden nichts Besonderes bestimmt wird, gleich: ... selbständige Lehrer und Erzieher, ferner selbständige Musiker und Artisten, alle diese, wenn die betreffende Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und wenn sie in Ausübung ihres Berufes keine Angestellten beschäftigen ...*".

Aufgrund dieses Erkenntnisses sind Komponisten, auf welche die Kriterien von § 4.3.3 ASVG zutreffen, **pflichtversichert** in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Vor einer Anmeldung zur Pflichtversicherung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse gilt es zu prüfen, ob Versicherungspflicht nach § 4.3.3 ASVG überhaupt vorliegt, und ab wann dies der Fall ist. Das Büro SKE erhält laufend Anfragen zu diesem Thema und bietet diesbezüglich allgemeine Hilfestellung an.

Zuschüsse zur Pflichtversicherung sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke bezahlt außerdem die **SFM**, Soziale Förderung Musikschafter. Zuschüsse von beiden Stellen sind ausgeschlossen.

## 2.2. Kulturelle Einrichtungen

Die Verwendung der Mittel für kulturelle Förderungen unterliegt einer beständigen Diskussion rund um mögliche Schwerpunktsetzungen.

Die Ausschüsse, die alle Förderungen auch bezüglich ihrer Höhe entscheiden, haben in den letzten Jahren gleichermaßen Projekte einzelner Komponisten, sowie Infrastrukturen, d.h. Veranstalter, Festivals, Interessensvertretungen und Ensembles unterstützt.

Besonderes Augenmerk gilt der Aus- und Weiterbildung des musikalischen Nachwuchses. Wichtig bleiben die Tonträgerförderungen, die in diesem Umfang von keinem anderen Subventionsgeber in Österreich vergeben werden.

Darüberhinaus bezahlen die SKE Förderungen für Aufführungen, in geringem Ausmaß auch für Wettbewerbe, Reise- oder Druckkosten.

### Bereich Ernste Musik

Im Jahr 1995 wurde abermals der **Publicity-Preis** in Höhe von jeweils öS 150.000,- an Günther Rabl und Wolfram Wagner vergeben.

Diese Zuerkennung erfolgt durch den Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik, der damit Komponisten in den Belangen ihrer eigenen PR und ihres Bekanntheitsgrades v.a. auch im Ausland finanzielle Hilfeleistung geben möchte. Die Mittelverwendung liegt im Entscheidungsbereich der Preisträger, muß aber mit den SKE abgerechnet werden.

Eine Vergabe für das Jahr 1996 erscheint angesichts des beständigen Einnahmenrückgangs in der Leerkassettenvergütung leider äußerst problematisch.

### Bereich Unterhaltungsmusik

Nach dem ersten *Festival des Wiener Liedes Herz.Ton.Wien* im September 1994 hat der Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik die Fortsetzung dieser Initiative der AUSTRO-MECHANA für 8. bis 17. März 1996 beschlossen. Abermals sollen sowohl die alte, klassische Wiener Musik, als auch ihre Wiederentdeckung und Weiterentwicklung durch junge Musiker präsentiert werden.

## 2.3. Ausblick auf die Entwicklung 1996

Da die SKE ausschließlich die zugewiesenen 51% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung verteilen, sind ihre

Möglichkeiten unmittelbar an die Höhe dieser Einnahmen gekoppelt. Diese sind nun von 1990 bis einschließlich 1995 um 27%, alleine im Jahr 1995 aber um ca. 13% gesunken. Die Jahreseinnahmen werden im jeweiligen Folgejahr verteilt, die gesunkenen Einnahmen 1995 kommen somit 1996 zur Auszahlung.

Angesichts dieser Entwicklung mußten im ersten Quartal 1996 verschiedene Förderungen gekürzt werden, was zu heftigen Reaktionen geführt hat. Die Kritik bezog sich dabei vor allem auf die Tatsache, daß Alterszuschüsse SKE auch zusätzlich zur Altersquote der AKM bezahlt werden.

Dies ist allerdings in den Gesetzesmaterialien vorgezeichnet, in denen darüberhinaus klargestellt ist, daß niemand irgendeinen konkreten Rechtsanspruch auf Zuschüsse oder Förderungen geltend machen kann.

Aufgrund der verständlichen Sorge bei allen Beziehern von sozialen oder kulturellen Zuwendungen hat der Vorstand der AUSTRO-MECHANA diese Entwicklung ausführlich diskutiert und zunächst zu zwei Informationsveranstaltungen SKE am 10. und 11. April 1996 zu den Themen sozialer Zuschüsse bzw. kultureller Förderungen eingeladen.

In der Folge wurde in der Vorstandssitzung vom 16. April 1996 beschlossen, sämtliche Alterszuschüsse ab April 1996 und die Summe der kulturellen Förderungen 1996 gleichermaßen um 35% zu reduzieren. Die Zuschüsse zur Existenzsicherung, bei außerordentlicher Belastung, zur Kranken- und Pensionsversicherung, sowie zur Rechts- und Steuerberatung sind von der Reduktion ausgenommen. Der Vorstand hat ein Jahresbudget SKE 1996 in Höhe von öS 21.063 Mio beschlossen, das bedeutet ein Minus im Vergleich zu 1995 von 23%.

Im Zusammenhang mit den reduzierten Möglichkeiten der Mittelverwendung SKE sind auch die Richtlinien SKE einer genauen Prüfung zu unterziehen, dafür hat der Vorstand eine Arbeitsgruppe gebildet.

In diesem Bericht sind die für 1995 gültigen Richtlinien SKE enthalten.

### 3. Richtlinien

**für die Verwendung der Mittel SKE  
(Fassung vom 16.2.1993)**

<b>A. Rechtsverhältnisse</b>	<b>15</b>
<b>B. Soziale Einrichtungen</b>	<b>15</b>
B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter	15
B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	16
B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung	17
B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung	18
B.5. Altersausgleich für Urheber	19
B.6. Alterspension für Urheber	20
B.7. Alterspension für Musikverleger	21
B.8. Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung	22
<b>C. Kulturelle Einrichtungen</b>	<b>23</b>
C.1. Grundsätze	23
C.2. Projektförderung	24
C.3. Förderung von Organisationen	25
C.4. Allgemeine Förderung	26
<b>D. Berechnungsgrundlagen</b>	<b>27</b>
D.1. Mindestaufkommen für B.1. – B.5.	27
D.2. Mindestaufkommen für B.6. – B.7.	27
D.3. Valorisierung	28
D.4. Höhe der Alterspension	28

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 in der Fassung der UrhG Nov 1986) und aufgrund des Gesellschaftsvertrages (§3), sowie der Betriebsgenehmigung durch Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst hat die AUSTRO-MECHANIA nachstehende Richtlinien für die **Sozialen und Kulturellen Einrichtungen** in ihren Vorstandssitzungen vom 7. Oktober 1987, 3. Dezember 1987, 9. Juni 1988, 3. Mai 1990, 21. März 1991 und 16. Februar 1993 beschlossen. Diesen Einrichtungen können vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage 51% der Gesamteinnahmen der AUSTRO-MECHANIA aus den Vergütungsansprüchen nach § 42 Abs 5 UrhG "Leerkassettenvergütung" als dem überwiegenden Teil im Sinn des Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zugeführt werden.

## A. Rechtsverhältnisse

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der AUSTRO-MECHANIA und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANIA (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhG Nov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Zur Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht – sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden.

Laufende Leistungen können von der AUSTRO-MECHANIA ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

## B. Soziale Einrichtungen

### B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

B.1.1. An bedürftige Komponisten oder Textautoren der AUSTRO-MECHANIA können Leistungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Individueller Antrag pro Jahr.
2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANIA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder.
3. Vollendung des 60. Lebensjahres vor dem Jahr der Antragstellung.
4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodaß zumindest in 10 Jahren seit 1960 jeweils die in Punkt D.1.1. genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei AUSTRO-MECHANIA, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
5. Gesamtes Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr unterhalb des entsprechenden 4-fachen der in Punkt D.1.1. genannten Beträge bei Alleinstehenden. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

- B.1.2. Der Zuschuß wird in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen gemäß Punkt B.1.1, Absatz 5 und der jeweiligen Obergrenze gemäß Punkt B.1.1, Absatz 5 gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der AUSTRO-MECHANNA unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel "Alterspension" bzw. "Altersausgleich" sind jedoch einzurechnen.
- B.1.3. Bei Bezugsberechtigten, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuß zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann gewährt werden, wenn einzelne Voraussetzungen gemäß Punkt B.1.1 nicht erfüllt sind.
- B.1.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind die Witwe (Lebensgefährtin), falls sie das 60. Lebensjahr vollendet hat und den Urheber in seinem künstlerischen Schaffen unterstützt hat, und minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) betragen maximal 60 % der höchsten Urheberalterspension gemäß Punkt D.4.3. Diese Leistungen enden mit der Wiederverehelichung der Witwe (Lebensgefährtin).
- B.1.5. Zuschüsse von anderen Verwertungsgesellschaften unter dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.
- B.1.6. Die Zuschußleistungen erfolgen monatlich oder in größeren Abständen, je nach Wunsch des Bezugsberechtigten. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.
- B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung**
- B.2.1. Für Komponisten, Textautoren und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).
  2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANNA aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 5 Jahren.
  3. Aufkommen bei AKM und AUSTRO-MECHANNA, sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet mindestens in Höhe der in Punkt D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung.
- B.2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliches.
- B.2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.
- B.2.4. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte B.2.1, Absatz 2 und/oder B.2.1, Absatz 3 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung hatte.

- B.2.5. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA zusammen das Achtfache der in Punkt D.1.1. genannten Beträge überschritten hat.
- B.2.6. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA gewährt werden.
- B.2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.
- B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung**
- B.3.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Komponisten oder Textautoren, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
1. Individueller Antrag pro Jahr.
  2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muß über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.
  3. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 3 Jahren.
4. Mindestaufkommen bei AKM und AUSTRO-MECHANA aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in Punkt D.1.1. genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Punkt D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.
- B.3.2. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte B.3.1, Absatz 3 und B.3.1, Absatz 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat, allerdings jeweils nur für die Dauer eines Jahres.
- B.3.3. Die Höhe der Zuschüsse beträgt:
1. für ASVG-Versicherte: Die Zuschüsse betragen 50% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beiträge zu seiner Selbst- oder Weiterversicherung.
  2. für GSVG-Versicherte: Die Zuschüsse betragen 50% des vom Versicherten tatsächlich geleisteten Krankenversicherungsbeitrages, jedoch maximal 50% der vollen Beträge nach ASVG.
  3. für privat Krankenversicherte: Die geleisteten Zuschüsse betragen 50% der vom Versicherten tatsächlich geleisteten Beiträge zu seiner Krankenversicherung, jedoch maximal 50% der vollen Beträge nach ASVG.

- B.3.4. Bei Bedürftigkeit wird über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrages ersetzt. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in Punkt D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.3.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.
- B.3.6. Diese Zuschüsse werden unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens gewährt.
- B.3.7. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung gewährt werden.
- B.3.8. Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Versicherungsverhältnisses umgehend der AUSTRO-MECHANA bekanntzugeben.

#### **B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung**

- B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Komponisten oder Textautoren, die die Kosten ihrer Pensionsversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
1. Individueller Antrag pro Jahr.
  2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Pensionsversicherung; der Beleg muß über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.
  3. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 3 Jahren.
  4. Mindestaufkommen bei AKM und AUSTRO-MECHANA aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in Punkt D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Punkt D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.
- B.4.2. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte B.4.1, Absatz 3 und B.4.1, Absatz 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat.
- B.4.3. Die Höhe der Zuschüsse beträgt:
1. für ASVG-Versicherte: Die Zuschüsse betragen 100% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beiträge zu seiner Selbst- oder Weiterversicherung, maximal jedoch den um 50% erhöhten monatlichen Beitrag der herabgesetzten Beitragsgrundlage nach ASVG.

2. für GSVG-Versicherte:  
Die Zuschüsse betragen 100% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beiträge zu seiner Pensionsversicherung, maximal jedoch den um 50% erhöhten monatlichen Beitrag der herabgesetzten Beitragsgrundlage nach ASVG.
3. für privat Pensionsversicherte:  
Die Zuschüsse betragen 100% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beiträge zu seiner Pensionsversicherung, maximal jedoch den um 50% erhöhten monatlichen Beitrag der herabgesetzten Beitragsgrundlage nach ASVG.
- B.4.4. Bei Bedürftigkeit wird über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der unter Punkt D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.
- B.4.6. Zuschüsse zur Pensionsversicherung gemäß diesen Richtlinien sind in allfällige Leistungen gemäß Punkt B.5. (Altersausgleich) bzw. Punkt B.6. (Alterspension) einzurechnen.
- B.4.7. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung gewährt werden.
- B.4.8. Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Versicherungsverhältnisses umgehend der AUSTRO-MECHANA bekanntzugeben.
- B.5. Altersausgleich für Urheber**
- B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllen, wird der Altersausgleich gewährt.
1. Der Urheber muß das 60. Lebensjahr vollendet haben.
  2. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.
  3. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 7 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut Punkt D.1.1. erreicht haben.
  4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der AUSTRO-MECHANA in den letzten drei Jahren muß unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Jahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten 3 Jahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den in Punkt D.3.1. genannten Faktoren zu multiplizieren.

5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens nach Punkt B.5.1, Absatz 3 und des Jahresaufkommens nach Punkt B.5.1, Absatz 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.
- B.5.2. Die Höhe des Altersausgleiches entspricht der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresschnitt der besten 10 Jahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten drei Jahre und dem valorisierten Jahresschnitt der letzten drei Jahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den in Punkt D.3.1 genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleiches beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut Punkt D.4.3. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres.
- B.5.3. Wird das Mindestaufkommen laut Punkt D.1.1. nur in 5 oder 6 Jahren seit 1960 erreicht, beträgt die Höhe des Altersausgleiches 50% des sich gemäß Punkt B.5.2. ergebenden Betrages.
- B.5.4. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt B.5.1, Absatz 3 oder Punkt B.5.3 nicht erfüllt sind.
- B.5.5. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs, als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension gemäß Punkt B.6, erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich.
- Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension gemäß Punkt B.7. erhält. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.
- B.5.6. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal im Jahr.
- B.6. Alterspension für Urheber**
- B.6.1. Jedem Urheber, der die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt, wird die Alterspension auf Lebenszeit gewährt.
1. Der Urheber muß das 60. Lebensjahr vollendet haben.
  2. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.
  3. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut Punkt D.2.1. erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.
  4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Punkt D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.
- B.6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach Punkt D.4.1. bzw. D.4.3.

- B.6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension, als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs gemäß Punkt B.5, erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Die Alterspension wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension gemäß Punkt B.7. erhält. Die Alters-pension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtiger der AUSTRO-MECHANA ist.
- B.6.4. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

## B.7. Alterspension für Musikverleger

- B.7.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension auf Lebenszeit gewährt. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach Punkt D.4.2.
- B.7.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer inländischen Gewerbeberechtigung mit dem Handelsniederlassungsort oder mit dem Sitz im Inland betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäftes gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke, oder im
- wirtschaftlichen Sinn die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik. Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute, Prokuristen oder Angestellte in qualifizierten Positionen.
- B.7.3. Der Musikverleger muß zum Zeitpunkt der Nominierung Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA sein und muß diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung ohne Unterbrechung gehabt haben. Während dieses Zeitraums darf er auch nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
- B.7.4. Der Musikverleger muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung das Mindestaufkommen laut Punkt D.2.1. erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraums von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.
- B.7.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Punkt D.2.1. und der Höhe der Alterspension laut Punkt D.4.2. bzw. D.4.3. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.

- B.7.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension für Urheber gemäß Punkt B.6. oder den Altersausgleich für Urheber gemäß Punkt B.5. erhält.
- B.7.7. Die nominierte Person muß die in Punkt B.7.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraumes von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung bei demselben Verleger gehabt haben; dabei sind verschiedene der in Punkt B.7.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.
- B.7.8. Die nominierte Person muß das 50. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Sie darf nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA sein.
- B.7.9. Während des in Punkt B.7.7. genannten Zeitraumes muß die nominierte Person
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben und darf die nominierte Person
  - b) nicht Bezugsberechtigte einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
- B.7.10. Von den Erfordernissen der österreichischen Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.
- B.7.11. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind.
- B.7.12. Die nominierte Person erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahrs, frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Nominierung, wenn dieser nach Vollendung des 60. Lebensjahrs liegt.
- B.7.13. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Gewährung einer Alterspension an eine andere, von demselben Verlag gültig nominierte Person aufgeschoben.
- B.7.14. Dieselbe Person kann nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.
- B.7.15. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölf Mal pro Jahr.
- B.8. Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung**
- B.8.1. Allen Bezugsberechtigten kann über Antrag pro Jahr bis maximal 2 Stunden Rechts- und/oder Steuerberatung finanziert werden.
- B.8.2. Die Rechtsberatung betrifft nur die anwaltliche Beratung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art, die die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA in ihrer Eigenschaft als Komponist, Textautor oder Musikverleger haben, wenn der Rechtsbeistand nicht schon nach den allgemeinen Richtlinien für das Rechtsschutzbüro der AKM erteilt werden kann bzw. muß. Sie umfaßt auch allfällige Korrespondenz durch den Anwalt, nicht aber eine Prozeßführung.

- B.8.3. Die Steuerberatung betrifft die Beratung durch einen Steuerfachmann in Steuerproblemen gleich welcher Art, die die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA in ihrer Eigenschaft als Komponist, Textautor oder Musikverleger zu lösen haben. Sie soll primär als Basisinformation und -beratung in Steuerfragen dienen, kann aber auch bis zur Abfassung allfälliger Eingaben gehen. Keinesfalls wird die Abgabe der üblichen Steuererklärung finanziert.
- B.8.4. Die AUSTRO-MECHANA zieht zur Rechts- bzw. Steuerberatung Anwälte bzw. Steuerberater ihrer Wahl heran.

Die AUSTRO-MECHANA übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.

- C.1.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der AUSTRO-MECHANA eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.
- C.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.
- C.1.5. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltepflicht. Die AUSTRO-MECHANA kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekanntmachen.
- C.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahilter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.
- C.1.7. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- C.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.

## C. Kulturelle Einrichtungen

### C.1. Grundsätze

- C.1.1. Im Rahmen der kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der AUSTRO-MECHANA mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:
- C.2. Projektförderung
  - C.3. Förderung von Organisationen
  - C.4. Allgemeine Förderung

Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.

- C.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in den Punkten C.2., C.3. und C.4. genannten Unterlagen anzuschließen.

- C.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, auch wenn sie nur teilweise im laufenden Budgetjahr verbraucht werden, soweit bei der Vergabe nicht anders lautende Bedingungen festgelegt wurden. Die AUSTRO-MECHANA kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.
- C.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewußt unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- C.1.11. Die AUSTRO-MECHANA kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die AUSTRO-MECHANA kann eine Rückflußvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die AUSTRO-MECHANA zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die AUSTRO-MECHANA keine Rechte an den geförderten Projekten.
- C.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die AUSTRO-MECHANA bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.
- C.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter,

Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflußvereinbarungen Gebrauch zu machen.

- C.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der AUSTRO-MECHANA auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der AUSTRO-MECHANA der Öffentlichkeit bekanntzumachen.
- C.1.15. Die AUSTRO-MECHANA kann nicht prinzipiell die Planung bzw. Durchführung von Projekten übernehmen.

## C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaffens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist insbesondere auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Die Bedeutung der modernen Medien ist ebenso besonders zu beachten, wie die Bemühung um zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens sind angemessen zu berücksichtigen.

**C.2.2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:**

1. Insbesondere für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschatzens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.
2. Außerdem können Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:
  - a) Kompositionsaufträge
  - b) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland
  - c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
  - d) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
  - e) Unterstützung einschlägiger musikwissenschaftlicher Arbeiten
  - f) sonstige Projekte

**C.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:**

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer österreichischer Urheber.
2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demoband).
3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

**C.3. Förderung von Organisationen**

**C.3.1.** Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANIA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden.

**C.3.2.** Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuß angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluß des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuß angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages.

#### C.4. Allgemeine Förderung

- C.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA dienen.
- C.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:
- Finanzierung von Musterprozessen
  - Förderung von Publikationen
  - Bekämpfung der Piraterie
  - Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
  - Erarbeitung von Musterverträgen
  - Grundlagenforschung
  - Statistische Aufbereitungen
  - Gutachten
- C.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter Punkt C.2.3. bzw. C.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

## 4. Geschäftsbericht 1995

### 4.1. Geschäftsbericht

#### 4.1.1. Entwicklungen

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt.

Der ab 1994 geltende autonome Tarif wurde am 23. Dezember 1993 in der Wiener Zeitung verlautbart.

#### 4.1.2. Tarife

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (*Beträge in öS*):

	A U D I O		V I D E O	
	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,—
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,—
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50

#### 4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, die Leerkassettenvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen.

Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt (*inkl. Verzugszinsen, ohne Wertberichtigung; in Mio öS*):

	Audio	Video	Gesamt		Audio	Video	Gesamt
1981	6,587	—	6,587	1989	26,478	84,589	111,067
1982	13,372	3,663	17,035	1990	29,333	102,865	132,198
1983	15,227	13,363	28,590	1991	28,462	101,177	129,639
1984	15,210	21,197	36,407	1992	23,260	89,249	112,509
1985	15,635	34,608	50,243	1993	21,689	81,331	103,020
1986	17,861	47,132	64,993	1994	23,733	89,821	113,554
1987	20,076	70,006	90,082	1995	21,946	73,929	95,875
1988	23,524	83,113	106,637				

#### 4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde folgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt:

	Audio	Video
AUSTRO-MECHANA	49%	28,7%
LITERAR-MECHANA	7%	14,8%
LSG Leistungsgesellschaft	34%	4,0%
ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft	3%	2,3%
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22,8%
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1,6%
VG Rundfunk	7%	25,8%

#### 4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteiles

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen:

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	davon 51% SKE brutto im Folgejahr
1981	3.227.847,95	
1982	7.539.149,71	1.646.202,45
1983	11.296.482,71	3.844.966,35
1984	13.536.824,77	5.761.206,18
1985	17.593.722,41	6.903.780,63
1986	22.278.638,47	8.972.798,43
1987	29.929.058,94	11.362.105,62
1988	35.380.426,34	15.263.820,06
1989	37.251.146,16	18.044.017,43
1990	43.895.377,52	18.998.084,54
1991	42.984.290,82	22.386.642,54
1992	37.011.897,23	21.921.988,32
1993	33.969.728,71	18.876.067,59
1994	37.407.954,34	17.324.561,64
1995	31.971.064,00	18.801.594,11
1996	—	16.376.737,57

Die Zuführung der Mittel an die SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 1995 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 1994 in der oben ausgewiesenen Höhe abzüglich der Verwaltungskosten den SKE zugeführt.

## 4.2. Jahresabschluß SKE 1995

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANIA Ges.m.b.H.  
wird zum 31. Dezember 1995 folgende Bilanz SKE 1995 abgeleitet:

	31.12.1994 in öS	31.12.1995 in öS
<b>AKTIVA</b>		
A <i>Anlagevermögen</i>		
EDV Software	39.060,00	28.360,00
Büroeinrichtung	255.953,00	188.066,00
Büromaschinen	138.783,00	98.721,00
Beteiligung	250.000,00	0,00
B <i>Umlaufvermögen</i>		
Vorschüsse	774.092,54	662.898,64
Sonstige Forderungen	706.818,16	632.151,02
Flüssige Mittel	13.123.240,39	7.512.601,36
Gesamt	<b>15.287.947,09</b>	<b>9.122.798,02</b>
<b>PASSIVA</b>		
A <i>Rückstellungen</i>	235.912,52	473.417,80
B <i>Verbindlichkeiten</i>		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	63.745,90	126.567,80
Widmungskapital gegen- über Bezugsberechtigten	14.988.288,67	8.522.812,42
Gesamt	<b>15.287.947,09</b>	<b>9.122.798,02</b>

#### 4.2.1. Erläuterung der Aktiva

##### A - Anlagevermögen

Die Verringerung der Positionen leitet sich allein aus der jährlichen Abschreibung her.

Die zum 31.12.1994 ausgewiesene Beteiligung in der Höhe von öS 250.000.- stellte die Stammeinlage der AUSTRO-MECHANA von 50% an der Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik Ges.m.b.H. (GFÖM) in Wien dar (Gesellschaftsvertrag vom 28. November 1984). Die restlichen 50% hatte die AKM übernommen. Durch die GFÖM erfolgten Produktion und Vertrieb der vom österreichischen Musikrat herausgegebenen LP- und CD-Serie "Österreichische Musik der Gegenwart". Die Stammeinlage der AUSTRO-MECHANA wurde mit 16. Jänner 1995 an die AKM veräußert, die nun 100% des Stammkapitals der GFÖM hält.

##### B - Umlaufvermögen

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschußzahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	1994	1995
Stand 1.1.	554.437,53	774.092,54
neue Vorschüsse	370.000,00	45.000,00
Rückzahlungen	- 150.344,99	- 139.595,89
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>774.092,54</b>	<b>679.496,65</b>

Der am 31. Dezember 1995 aushaltende Betrag stellt Vorschüsse an 13 Bezugsberechtigte dar. Die einzelnen Restlaufzeiten betragen bis zu fünf Jahren.

Gegen die Gesamtsumme aus Vorschüssen von S 679.496,65 sind Gutschriften aus Umsatzsteuer in Höhe von S 16.598,01 aufgerechnet, woraus sich der im Umlaufvermögen ausgewiesene Saldo von S 662.898,64 ergibt.

In den "sonstigen Forderungen" sind öS 274.412,- Forderungen an Banken durch Zinsabgrenzung, sowie öS 356.779,02 Forderungen aus der Umsatzsteuerverrechnung an das Finanzamt enthalten. Ein Betrag von öS 108.779,68 aus einer Forderung an das Finanzamt auf Rückzahlung der KESt für die Jahre 1989 bis 1994 ist zur Gänze wertberichtet.

In den "flüssigen Mitteln" sind Wertpapiere in Höhe von öS 5.682 Mio. enthalten; es handelt sich dabei um festverzinsliche Bundesanleihen. Zum 31.12.1995 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE öS 9.123 Mio.

#### 4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Zunahme in der Position "Rückstellungen" erklärt sich aus neu gebildeten Rückstellungen zur Pirateriekämpfung in Höhe von öS 234.672,40 und aus in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten im Wert von öS 73.000,-. Weiters sind Pensionsrückstellungen, sowie die Vorsorge für Abfertigungen der Mitarbeiter SKE enthalten.

Das "Widmungskapital gegenüber den Bezugsberechtigten" stellt mit öS 8.523 Mio. den zum Bilanzstichtag aus allen vorangegangenen Zeiträumen akkumulierten Rest dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 1995 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.1995	14.988.288,67
51% Leerkassettenvergütung 1994	18.801.594,11
Einhebungskosten	- 1.316.111,59
<i>Zwischensumme Widmungskapital</i>	<b>32.473.771,19</b>

#### Verwendung der Mittel SKE

##### a) Soziale Zuschüsse

Zuschüsse zur Existenzsicherung an 4 BB	111.000,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung an 10 BB	367.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung an 51 BB	641.497,23
Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 32 BB	751.446,91
Zuschüsse zur Sozialversicherung an 38 BB	1.134.741,94
Altersversorgung an 106 Urheber	9.572.859,00
Alterspension an 14 Musikverleger	1.812.924,00
Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung an 17 BB	123.681,80
	<b>14.515.150,88</b>

##### b) Kulturelle Förderungen

Allgemeine Förderungen	561.489,13
Förderungen von Projekten der Ernsten Musik	3.912.420,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	4.926.570,00
	<b>9.400.479,13</b>

**c) Verwaltungsaufwand SKE**

Personalkosten SKE	880.673,15
Sitzungsgelder	340.045,00
Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA	282.023,91
Abschreibung	118.649,00
Miete	39.070,08
Energie- und Reinigungskosten	18.749,40
Instandhaltung Büro	5.844,85
Wartung und Instandhaltung der PC	332,50
Telefon	19.668,00
Porto	16.279,30
SKE Jahresbericht, Briefpapier, Fachliteratur	79.587,64
Büromaterial	5.802,16
Geldverkehrsspesen	25.870,50
Reisespesen	20.520,00
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	21.600,00
Sonstige Unkosten und Spesen	5.236,73
	<b>1.879.952,22</b>

*Zwischensumme Verwendung der Mittel SKE***25.795.582,23****Erträge**

Finanzerfolg 1995	1.762.478,33
sonstige Erträge	190.363,92
abzüglich Spesen aus Zinsen 1994	- 108.218,79

*Zwischensumme Erträge* **1.844.623,46**

Damit entwickelt sich das  
**Widmungskapital im Jahr 1995** wie folgt:

Widmungskapital zum 1.1.1995	32.473.771,19
Mittelverwendung SKE	- 25.795.582,23
Erträge	+ 1.844.623,46

**Stand Widmungskapital am 31.12.1995** **8.522.812,42**

Die Position "Einhebungskosten" stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 7% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung der Urheber entfielen öS 7.280.138,00 auf den Altersausgleich für 84 Urheber (1994: öS 6.524.494,00 für 79 Urheber) und öS 2.292.721,00 auf die Alterspension für 22 Urheber (1994: öS 2.470.644,00 für 26 Urheber).

Die "Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung" beinhalten eine Rückstellung für noch nicht ausbezahlte Zusagen in Höhe von öS 39.554,40.

#### 4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 1995

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 25. Jänner 1995 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die Ansätze wie im Vorjahr gewählt, nur im Bereich der Altersversorgung für Urheber und Verleger wurden die Ansätze dem tatsächlich gestiegenen Bedarf entsprechend valorisiert.

Die tatsächliche Zuweisung an Mitteln für die SKE aus der Leerkassettenvergütung hätte für 1995 soziale Zuschüsse und kulturelle Förderungen nur in wesentlich geringerem Ausmaß erlaubt. Der Vorstand hat daher beschlossen, das Budget SKE aus Rücklagen aufzustocken.

Die Aufteilung des kulturellen Budgets erfolgt in drei Bereiche: "Allgemeine Förderungen", "Förderungen der Unterhaltungsmusik" und "Förderungen der Ernsten Musik". Nach Abzug des Ansatzes für "Allgemeine Förderungen" wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren mit 60% zugunsten der Unterhaltungsmusik und 40% zugunsten der Ernsten Musik aufgeteilt.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist, im Bereich der Kulturellen Einrichtungen die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 1995 bewilligten Förderungen, unabhängig davon, ob sie im selben Kalenderjahr auch ausgezahlt worden sind. Die tatsächliche Mittelverwendung ist mit öS 26.524.592,23 unter dem vom Vorstand beschlossenen Wert von öS 26.760.000,00 geblieben.

<b>Soziale Einrichtungen</b>	Budget 1995	Verwendung 1995
Zuschüsse zur Existenzsicherung	500.000,00	111.000,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	500.000,00	367.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	850.000,00	641.497,23
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	950.000,00	751.446,91
Zuschüsse zur Sozialversicherung	700.000,00	1.134.741,94
Altersversorgung Urheber	9.100.000,00	9.572.859,00
Alterspension Verleger	1.800.000,00	1.812.924,00
Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung	60.000,00	123.681,80
<b>Gesamt</b>	<b>14.460.000,00</b>	<b>14.515.150,88</b>
<b>Kulturelle Einrichtungen</b>	Budget 1995	Bewilligung 1995
Allgemeine Förderungen	700.000,00	561.489,13
Förderungen von Projekten der Ernsten Musik	3.864.000,00	3.858.000,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	5.796.000,00	5.710.000,00
<b>Gesamt</b>	<b>10.360.000,00</b>	<b>10.129.489,13</b>

<b>Verwaltungskosten SKE</b>	Budget 1995	Verwendung 1995
Personalaufwand AUME	850.000,00	880.673,15
Sitzungsgelder	450.000,00	340.045,00
Verwaltungskosten AUME	290.000,00	282.023,91
Sonstige Kosten	350.000,00	377.210,16
<b>Verwaltungskosten gesamt</b>	<b>1.940.000,00</b>	<b>1.879.952,22</b>
<b>SKE 1995 gesamt</b>	<b>26.760.000,00</b>	<b>26.524.592,23</b>

Wien, am 9. Mai 1996

DER VORSTAND

Dir. Hans GRANZER

Prof. Dr. Johann JURANEK

Dkfm. Nikolaus KALITA

OHS Prof. Dieter KAUFMANN

Dr. Alf KRAULIZ

Prof. Robert OPRAT

Josef PROKOPETZ

## 5. Übersicht über 1995 bewilligte kulturelle Förderungen

### 5.1. 1995 bewilligte Allgemeine Förderungen

<b>CISAC, Solidaritätsfonds</b>	öS	30.312,78
<b>GESAC, Jahresbeitrag 1995</b>	öS	119.813,79
<b>Institut für Urheber- und Medienrecht,</b>		
Mitglieds- bzw. Förderbeitrag 1995	öS	10.000,00
<b>ÖSGRUM, Östr. Schriftenreihe zum gewerbl. Rechtsschutz,</b>		
Urheber- und Medienrecht 1995	öS	19.553,46
<b>Österreichische Musikzeitschrift, Abonnement 1995</b>	öS	481,82
Pirateriekämpfung 1995	öS	300.000,00
<b>Verlag Medien und Recht, Abonnement 1995</b>	öS	3.054,55
<b>Verlag Medien und Recht, 10 Bücher 'Theater- und Konzertverträge'</b>	öS	5.272,73
<b>RA Dr. Michel Walter, Urheberrechtsschutz USA</b>		
Restoration (Rückstellung)	öS	10.000,00
<b>RA Dr. Michel Walter, Gutachten Info Highway/1994 (Rückstellung)</b>	öS	40.000,00
<b>RA Dr. Michel Walter, Verfilmungsvertrag/1986 (Rückstellung)</b>	öS	23.000,00
Summe Allgemeine Förderung	öS	<b>561.489,13</b>

### 5.2. 1995 bewilligte Projektförderungen der Ernsten Musik

#### 5.2.1. Ernste Musik - Tonträgerförderungen

<b>ARIADNE Verlag für N. Mashayekhi, Multi-Media-Projekt 'Malakut'</b>	öS	20.000,00
<b>Collegium Musicum Carinthia, CD mit Nikolaus Fheodoroff</b>	öS	20.000,00
<b>Ebenhöh, Horst, CD 'Die Pfaffenberger Nacht'</b>	öS	25.000,00
<b>Freitag, Erik, CD</b>	öS	10.000,00
<b>Gesellschaft für elektroakustische Musik (GEM),</b>		
CD 'Sampling', Doppel-CD 'Acustica'	öS	45.000,00
<b>Gruber, Heinz Karl, CD</b>	öS	30.000,00
<b>Losonczy, Andor, CD 'Piranhas.Magia'</b>	öS	25.000,00
<b>Melichar, Alfred, CD mit Aranyi-Aschner, Urbanner, Weiss, Sulzer</b>	öS	20.000,00
<b>Mitterer/Reisinger/Dickbauer/Robert, CD 'Mimemata', CD 'Matador'</b>	öS	30.000,00
<b>Nägl, Max, CD 'Daily Bullet'</b>	öS	15.000,00
<b>K. Obermaier / R. Spour, CD-ROM 'Immateriaux'</b>	öS	35.000,00
<b>Pitches Crew, CD 'Canal street'</b>	öS	20.000,00
<b>St. Georgs-Chor Wien, CD 'Adveniat'</b>	öS	12.000,00
<b>Wiener Saxophon-Quartett, CD 'Österreich-CD',</b>		
Maxi-CD mit Repertoire-Ausschnitten	öS	30.000,00
Summe Ernste Musik - Tonträgerförderungen	öS	<b>337.000,00</b>

### 5.2.2. Ernste Musik - Druckkostenzuschüsse

Breit, Bert, 'Quintett für Klarinette und Streichquartett'	öS	15.000,00
Doblinger Musikverlag für Marcel Rubin,		
Oratorium 'Licht über Damaskus'	öS	30.000,00
Kreuz, Maximilian, 'Symph. Kontraste für Orchester', 'Intermezzo I+II'	öS	10.000,00
Mitterer, Wolfgang, 'Fisis'	öS	15.000,00
Musil, Bartolo, 'SCHÖN!trauerwunschkonzert'	öS	15.000,00
Nemeth, Tibor, Trio 'Triphon', 'Concertino für Marimba'	öS	10.000,00
Ofenbauer, Christian, Medea-Oper (4. Bild)	öS	40.000,00
Österr. Komponistenbund (ÖKB), 'Zeitgenossen-live' Dr. Rainer Bischof	öS	18.000,00
Österr. Komponistenbund (ÖKB), 'Zeitgenossen-live' Hans Koller	öS	17.000,00
Österr. Musikzeitschrift, ÖMZ 1995	öS	20.000,00
Pantchev, Vladimir, 'Die Erschaffung des neuen Adam'	öS	30.000,00
Steiner, Hans Karl, 'Maximale Versteinerung', 'Pivnice-Musik'	öS	12.000,00
Summe Ernste Musik-Druckkostenzuschüsse	öS	232.000,00

### 5.2.3. Ernste Musik - Aufführungsförderungen

Ambitus, Konzerte 1995	öS	25.000,00
Androsch, Peter, 'Die Achse des Ofens'	öS	50.000,00
Die Knödel, 'Die Knödel spielen Tiroler Komponisten - panorama' (plus CD)	öS	15.000,00
Electronic Access, Konzerte 1995	öS	15.000,00
Engel, Paul, 'Korrelation'	öS	10.000,00
Ensemble Hortus Musicus, Konzerte 1995	öS	15.000,00
Ensemble Wiener Collage, Konzerte 1995	öS	60.000,00
Evangelische Kirche A.B. in Österreich, Aufstockung 'Kompositionswettbewerb für geistliche Musik 1995'	öS	10.000,00
Forum St. Anna Baumgarten, Programm 1995	öS	15.000,00
1. Frauen-Kammerorchester, Konzerte 1995	öS	10.000,00
Hartzell, Eugene, Ensemble 'Harmonien der Welt'	öS	7.000,00
Haydn Trio Wien, 'Tempus eda rerum' (E.L. Leitner)	öS	10.000,00
Herndl, Christoph, Musikperformance 'See-Saw'	öS	10.000,00
Int. Ges. für Neue Musik (IGNM), 'Lange Nacht der neuen Klänge 1995'	öS	120.000,00
Interessengemeinschaft niederösterr. Komponisten (INÖK), Festival 'NÖ International'	öS	50.000,00
Institut für österr. Musikdokumentation, Dokumentationen H. Kratochwil und A. Uhl	öS	20.000,00

<b>Kitt, Florian, 'Launen' (Kubizek)</b>	öS	5.000,00
<b>Klammer, Josef, 'Analog drums'</b>	öS	25.000,00
<b>Klangspuren, Festival 'Klangspuren' 1995</b>	öS	80.000,00
<b>Konzerthaus Wien, 'Hörgänge 1995'</b>	öS	400.000,00
<b>Kulturkreis Deutschlandsberg, 12. Jugendmusikfest Deutschlandsberg</b>	öS	30.000,00
<b>Kulturkreis Gallenstein, Konzerte 1995</b>	öS	30.000,00
<b>Kulturzentrum bei den Minoriten, Festival 'Farben der Seele'</b>	öS	10.000,00
<b>Merlin Ensemble, Konzerte 1995</b>	öS	20.000,00
<b>Music on line, Konzerte und ein Sonderprojekt 1995</b>	öS	60.000,00
<b>Musica ex tempore, Reihe 'Musica ex tempore' 95/96</b>	öS	10.000,00
<b>Musikforum Viktring, 'Projekt zeitgenössische Musik'</b>	öS	50.000,00
<b>Obermaier, Klaus, 'metabolic stabilizers'</b>	öS	40.000,00
<b>Österr. Ensemble für Neue Musik (ÖENM), Konzerte 1995</b>	öS	30.000,00
<b>Offenes Kulturhaus, Musikperformance-Festival 'Das innere Ohr'</b>	öS	30.000,00
<b>Oikodrom, Konzert Brigittenauer Brücke</b>	öS	15.000,00
<b>Open music, Reihe 'open music' 1995</b>	öS	40.000,00
<b>Österr. Kammerharmonie, Internat. Kongress Jänner 1996</b>	öS	10.000,00
<b>Österr. Kammerharmonie, Konzerte 1995</b>	öS	20.000,00
<b>Porgy &amp; Bess, Konzerte 1995</b>	öS	40.000,00
<b>Probst O. / Skocic A., Tournee (Track, Wysocki)</b>	öS	15.000,00
<b>Projekt Uraufführungen, Konzerte 1995</b>	öS	25.000,00
<b>Rizzolli-Schimana, Elisabeth, 'Berührungen'</b>	öS	15.000,00
<b>Schurig, Wolfram, 'Mauerwerk'</b>	öS	20.000,00
<b>Stangl, Burkhard, Konzert mit Ensemble Maxixe 'Ereignislose Musik'</b>	öS	30.000,00
<b>Steirischer Tonkünstlerbund, Konzerte 1995</b>	öS	50.000,00
<b>Verein 'Der Vorhang', 'Die Bibliothek von Babel'</b>	öS	5.000,00
<b>Verein 1115, Austauschprojekt 'His Master's Noise'</b>	öS	15.000,00
<b>Wiener Concert Verein, Konzerte 1995</b>	öS	40.000,00
<b>Wiener Saxophon-Quartett, Litauen-Konzertreise</b>	öS	10.000,00
<b>Zoon, 'A Measure for nothing - Musik zu Samuel Beckett'</b>	öS	12.000,00
<b>Summe Ernste Musik - Aufführungsförderungen</b>	<b>öS</b>	<b>1.624.000,00</b>

#### 5.2.4. Ernste Musik - Reisekostenzuschüsse

<b>Pannonisches Blasorchester, Konzert (W.R. Kubizek)</b>	öS	10.000,00
<b>Franz Pillinger Bassgeigen, Konzerte in Bloomington, Barcelona, Vilnius</b>	öS	15.000,00
<b>Summe Ernste Musik - Reisekostenzuschüsse</b>	<b>öS</b>	<b>25.000,00</b>

### 5.2.5. Ernste Musik - Förderung von Organisationen

<b>Int. Ges. für Neue Musik (IGNM), Jahressubvention 1995</b>	öS	100.000,00
<b>Klangforum Wien, Jahressubvention plus Jubiläumsjahr 1995</b>	öS	300.000,00
<b>Kulturspektakel in der Stadtinitiative Wien, Konzerte 1995</b>	öS	100.000,00
<b>Kunsthaus Mürzzuschlag, Jahrestätigkeit 1994</b>	öS	50.000,00
<b>Musik Informations Center Austria (MICA), E-Komponisten Datenbank</b>	öS	300.000,00
<b>Österr. Gesellschaft für zeitgenössische Musik (ÖGZM), Jahresförderung 1995</b>	öS	100.000,00
<b>Österr. Komponistenbund (ÖKB), Verbandsförderung 1995</b>	öS	100.000,00
<b>Österr. Kammerphoniker, Jahresförderung 1995</b>	öS	50.000,00
<b>Szene Instrumental, Konzerte 1995</b>	öS	60.000,00
<b>Summe Ernste Musik - Förderung von Organisationen</b>	<b>öS</b>	<b>1.150.000,00</b>

### 5.2.6 Ernste Musik - 'Publicity Preis '95'

<b>Rabl, Günther, Publicity '95</b>	öS	150.000,00
<b>Wagner, Wolfram, Publicity '95</b>	öS	150.000,00
<b>Summe Ernste Musik - 'Publicity '94'</b>	<b>öS</b>	<b>300.000,00</b>

### 5.2.7. Ernste Musik - Fort- & Ausbildungsförderung

<b>Rodler, Andreas, Studium Ircam Institut, Paris</b>	öS	25.000,00
<b>Suppan, Wolfgang, Ircam Sommerakademie</b>	öS	15.000,00
<b>Utz, Christian, Ircam Sommerakademie</b>	öS	15.000,00
<b>Summe Ernste Musik - Fort-/Ausbildungsförderung</b>	<b>öS</b>	<b>55.000,00</b>

### 5.2.8. Ernste Musik - Förderung zu Kompositionsaufträgen

<b>Diendorfer, Christian, Komposition für Ensemble 20. Jahrhundert</b>	öS	20.000,00
<b>Haas, Georg Friedrich, Komposition für Klaus Burger</b>	öS	5.000,00
<b>Hollinetz, Klaus, 'Tide', 'Grainy-Projekt'</b>	öS	20.000,00
<b>Mattitsch, Günter, 'Hiob.Homo', 'Echo aus dem Abgrund', 'Herr ist mein Hirte'</b>	öS	15.000,00
<b>Schlee, Thomas Daniel, Komposition für Ensemble 20. Jahrhundert</b>	öS	15.000,00
<b>Soyka, Ulf-Diether, kompositorische Jahrestätigkeit 1995</b>	öS	40.000,00
<b>Stankovski, Alexander, Komposition für Tenorsaxophon und Klavier</b>	öS	20.000,00
<b>Summe Ernste Musik - Förderung von Kompositionsaufträgen</b>	<b>öS</b>	<b>135.000,00</b>
<b>Summe ERNSTE MUSIK</b>	<b>öS</b>	<b>3.858.000,00</b>

### 5.3. 1995 bewilligte Förderungen der Unterhaltungsmusik

#### 5.3.1. Unterhaltungsmusik - Fort- & Ausbildungsförderungen

<b>Eckl, Markus</b> , Studium Berklee College, Boston (USA)	öS	30.000,00
<b>Erian, Michael</b> , Studium Koninklijk Conservatorium, Den Haag (NL)	öS	25.000,00
<b>Feinig, Anton</b> , Studium Koninklijk Conservatorium, Den Haag (NL)	öS	30.000,00
<b>Fischbacher, Walter</b> , Studium Mannes College, New York (USA)	öS	30.000,00
<b>Fröhlich, Bernd</b> , Studium Westminster Choir College, Princeton (USA)	öS	50.000,00
<b>GamsbART</b> , Graz-Meeting '95'Brass'	öS	60.000,00
<b>Graf, Richard</b> , Studium University of Southern California, Los Angeles (USA)	öS	50.000,00
<b>Grimus, Sebastian</b> , Studium Berklee College, Boston (USA)	öS	50.000,00
<b>Groinig, Bernhard</b> , Studium Musicians Institute, Los Angeles (USA)	öS	40.000,00
<b>Harrow, Peter</b> , Forschungsreise Bessarabien (Klezmermusik)	öS	20.000,00
<b>Konecny, Hannes</b> , Studium Royal College of Art, London (GB)	öS	40.000,00
<b>Kulturwerkstatt Podium</b> , '1. Österreichisches Populärmusik-Seminar für Gitarre', Juli 1996	öS	20.000,00
<b>Lohninger, Elisabeth</b> , Studium Mannes College, New York (USA)	öS	25.000,00
<b>Skug</b> , Aufbau und Betreuung der Datenbank 'Skug Research'	öS	50.000,00
<b>Spatz, Stefan</b> , European Rhythm Seminar, April 1996	öS	20.000,00
<b>Wallisch, Thomas</b> , Studium Berklee College, Boston (USA)	öS	50.000,00
Summe Unterhaltungsmusik-Fort-/Ausbildungsförderungen	öS	<b>590.000,00</b>

#### 5.3.2. Unterhaltungsmusik - Tonträgerförderungen

<b>3 Gordons</b> , CD 'In Yo Land'	öS	30.000,00
<b>Airplay Vienna</b> für Erik Trauner, CD 'Up slide down'	öS	20.000,00
<b>Art Work Quartet</b> , CD	öS	25.000,00
<b>Asphaltierer</b> , CD 'Schossleitner Dampf'	öS	20.000,00
<b>Baum</b> , CD 'Wooden Days'	öS	30.000,00
<b>Bruckners Unlimited</b> , CD 'Bruckners Drittbeste'	öS	30.000,00
<b>Captain Chaos</b> , CD 'Push-Button-Magic(k)'	öS	20.000,00
<b>Danke</b> , CD	öS	25.000,00
<b>Dead Man's Dog</b> , CD	öS	25.000,00
<b>Delago Combo</b> , CD	öS	25.000,00
<b>Die Botschafterinnen</b> , CD	öS	25.000,00
<b>Die Erben</b> , CD	öS	30.000,00
<b>Die Knödel</b> , CD 'Die Noodle!'	öS	30.000,00
<b>Doblinger Musikverlag</b> für Michael Langer & Robert Wolff, CD-ROM	öS	20.000,00
<b>Dudli, Joris</b> , CD	öS	20.000,00
<b>Eichhorn, Werner</b> , CD 'Eichhorn'	öS	25.000,00

<b>Falk, Rainer</b> , CD 'Saitenspiele'	öS	10.000,00
<b>Faust</b> , CD 'faust'	öS	20.000,00
<b>Five moons around venus</b> , CD 'Five moons around venus'	öS	25.000,00
<b>Fuckhead</b> , CD 'Video Arena'	öS	30.000,00
<b>Martin Fuss Quartett</b> , CD 'Vienna Soul Station'	öS	30.000,00
<b>GamsbART</b> für Risgar Koshnaw		
CD 'S-c-u-r-d-i-a, My Songs for Kurdistan'	öS	20.000,00
<b>Garstenauer, Peter</b> , CD 'Ain't that blues'	öS	30.000,00
<b>H-ant Orange</b> , CD 'Clear Vision'	öS	30.000,00
<b>Heiland-Solo</b> , CD 'the native'	öS	20.000,00
<b>Joachim's Bossa &amp; Funk</b> , CD 'Blue Tandem'	öS	10.000,00
<b>Juvavum Brass</b> , CD 'lipkillers'	öS	20.000,00
<b>Heinz von Kalnein Group</b> , CD 'New directions'	öS	40.000,00
<b>Kits on the drums</b> , Maxi-CD 'I do really wanna live for music'	öS	10.000,00
<b>Kleindienst, Sonja</b> , CD 'Time'	öS	25.000,00
<b>Koch Musikverlag</b> für Bluatschink, CD 'Außischreia'	öS	30.000,00
<b>Kollars, Pina</b> , CD 'However, ...plain'	öS	15.000,00
<b>Krauthobels</b> , CD	öS	20.000,00
<b>Kulturinitiative Boiler</b> , CD Boiler Live Pool - vol. 3 'Reborn'	öS	20.000,00
<b>Lunapark</b> , CD 'Lunapark'	öS	20.000,00
<b>Maass, Stephan</b> , CD	öS	40.000,00
<b>Mellauner, Lisl</b> , CD	öS	20.000,00
<b>Melo-X Saxophonquartett</b> , CD 'In Futura'	öS	40.000,00
<b>Minor Affaires</b> , CD 'Minor Affaires'	öS	30.000,00
<b>Monetti, Thomas M.</b> , CD	öS	30.000,00
<b>Musenbichler, Robby</b> , CD 'Robby & the Splash'	öS	20.000,00
<b>Nagl, Max</b> , CD 'Daily Bullet'	öS	25.000,00
<b>Neighbours, Limmitationes</b> , Jazzfest + Doppel-CD 'In the tradition'	öS	30.000,00
<b>Mochmann, Oliver; Knapp, Herfried; Weichinger, Bernhard</b> , CD 'Mochmann Knapp Weichinger'	öS	20.000,00
<b>Oshin</b> , CD 'Feels like heaven'	öS	30.000,00
<b>Fritz Pauer Trio</b> , CD 'I had a dream'	öS	30.000,00
<b>P-Junk</b> , LP 'Mothership'	öS	20.000,00
<b>Pest</b> , LP 'Pest'	öS	20.000,00
<b>Peter Herbert &amp; Peter Madsen</b> , CD 'Darkness pursues the butterfly'	öS	30.000,00
<b>Polansky Alfred</b> , CD 'Der Sänger am gläsernen Meer'	öS	20.000,00
<b>Ponger, Peter</b> , CD 'Watercolours'	öS	20.000,00
<b>Positive Unit</b> , CD	öS	20.000,00
<b>Prochoice</b> , CD 'Prochoice'	öS	30.000,00
<b>Ronnie Rocket</b> , CD 'Here comes the rocket'	öS	20.000,00
<b>Rotkopf</b> , CD 'Off'	öS	20.000,00
<b>Ruediger</b> , CD 'Fa. Gott & Sohn'	öS	20.000,00

<b>Kunst- und Kulturverein Sabotage</b> , CD 'Standby' (sabotage 0,3)	öS	20.000,00
<b>Sans Secours</b> , CD 'Sans Secour'	öS	30.000,00
<b>Sir Oliver's Blues Distillery</b> ', CD 'rough'n tough'	öS	20.000,00
<b>Sisters united</b> , Video '3 shots'	öS	25.000,00
<b>Snakkerdu densk</b> , CD 'Nem'	öS	20.000,00
<b>Sokal, Harry</b> , CD 'Rave that Jazz'	öS	30.000,00
<b>Sunshine Enterprises</b> , CD-Sampler	öS	25.000,00
<b>The Blues Punch</b> , CD 'Fresh Fruits'	öS	25.000,00
<b>The Rounder Girls</b> , CD 'Short and sweet'	öS	25.000,00
<b>The Wayne Darling International Combine Band</b> , CD	öS	25.000,00
<b>Theessink, Hans</b> , CD 'Crazy moon'	öS	20.000,00
<b>Theiser, Reinhard</b> , CD 'Jodlese'	öS	30.000,00
<b>Theissing, Tscho</b> , CD 'Shooting Stars & Traffic Lights'	öS	20.000,00
<b>Third movement</b> , CD 'city moves'	öS	40.000,00
<b>Tieber, Andreas</b> , CD 'Coloured plane'	öS	30.000,00
<b>Tres hombres</b> , CD 'Mondtanz'	öS	20.000,00
<b>Tricom Music</b> , CD 'Tricompile'	öS	25.000,00
<b>Twist of fate</b> , CD 'handful of songs'	öS	30.000,00
<b>Valentin, Joe</b> , CD 'Some kind of'	öS	15.000,00
<b>Zwierzupf</b> , CD 'Collage'	öS	20.000,00
Summe Unterhaltungsmusik-Tonträgerförderungen	öS	<b>1.855.000,00</b>

### 5.3.3. Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen

<b>.W.I.E.N Media Support</b> , .W.I.E.N Sound Fair '95	öS	50.000,00
<b>.W.I.E.N Media Support</b> , .W.I.E.N Sound Fair '96	öS	50.000,00
<b>Attwenger</b> , Konzerte GB, Irland, Sibirien	öS	20.000,00
<b>Hugo Breitner Gesellschaft</b> für Karl Grell 'Ein Leben voll Musik'	öS	50.000,00
<b>Budowitz</b> , Tournee Okt./Nov. 1995	öS	10.000,00
<b>Culturcentrum Wolkenstein</b> , Konzerte 1995	öS	70.000,00
<b>Die Brücke</b> , Jahresprogramm und Reihe Folk 1995	öS	60.000,00
<b>Die Brücke</b> , Jahresprogramm und Reihe Folk 1996	öS	60.000,00
<b>Die Knödel</b> , 'Die Knödel spielen Tiroler Komponisten - panorama' (plus CD)	öS	20.000,00
<b>Extremschrammeln</b> , Konzertreise nach Deutschland	öS	40.000,00
<b>Festival der Regionen</b> für Studio für angewandte Musik 'Vier.Viertel.Marsch!'	öS	30.000,00
<b>Festival der Regionen</b> , 'Begegnungen. Ein Tag der Blasmusik entlang der Donau'	öS	30.000,00
<b>GamsBART</b> , 3. Austrian Soundcheck, 1995	öS	40.000,00
<b>Ges. Freunde der Wiener Musik</b> , 'Wienerisch am Vormittag' 1995	öS	40.000,00
<b>Hackl, Franz</b> , Any-Art Project 1995	öS	50.000,00

<b>Jazzatelier Ulrichsberg</b> , Musikreihe 'Tonspur'	öS	20.000,00
<b>Jazzatelier Ulrichsberg</b> , Konzerte 1995	öS	10.000,00
<b>Jazzatelier Ulrichsberg</b> , Konzerte 1996	öS	35.000,00
<b>Jazzgalerie Nickelsdorf</b> , Festival 'Konfrontationen'	öS	30.000,00
<b>Juvavum Brass</b> , 'Juvavum Brass Festival - Salzburg'	öS	15.000,00
<b>Kiskililla Theater</b> für Christoph Cech 'Die Karawane'	öS	20.000,00
<b>Klammer, Otmar</b> , Big Band Süd 'Monday Nights'	öS	20.000,00
<b>Klammer, Richard</b> , Kulturfest 'Polynik' 1995	öS	30.000,00
<b>Knöbl Records</b> , '10 Jahre-Jubiläum Knöbl Records'	öS	30.000,00
<b>Kunstverein Krems</b> , 'Int. Akkordeon-Festival'	öS	40.000,00
<b>Kunstverein O.F.F.</b> , 'phonoTAKTIK.95'	öS	40.000,00
<b>Musik Kultur St. Johann</b> für Christian Muthspiel 'Aufspielen-Zertonen'	öS	30.000,00
<b>Musikforum Viktring</b> , 'Projekt zeitgenössische Musik'	öS	50.000,00
<b>ORF-Ö3</b> , 'Ö3-Rockexpress '95'	öS	100.000,00
<b>Papa's Tapas / Zu-ga-be</b> , Konzerte 1995	öS	50.000,00
<b>Pipe Trio</b> , Konzerte USA, Canada	öS	20.000,00
<b>Polytropoi</b> , Bloom's days	öS	20.000,00
<b>Preis, Udo</b> , 'limmitationes' Konzerte 1995	öS	50.000,00
<b>Spritzendorfer &amp; Rossori GmbH</b> , Festival 'Schräg vis à vis'	öS	25.000,00
<b>Spritzendorfer &amp; Rossori GmbH</b> , 'Herz.Ton.Wien. '96'	öS	200.000,00
<b>Spritzendorfer &amp; Rossori GmbH</b> für Count Basic, Tournee 95	öS	30.000,00
<b>Third movement</b> , Tournee Okt./Nov. 1995	öS	25.000,00
<b>Verein 'Der Vorhang'</b> , 'Die Bibiothek von Babel'	öS	25.000,00
<b>Verein 1115</b> , Austauschprojekt 'His Master's Noise'	öS	15.000,00
<b>Verein für Kultauraustausch</b> , Folkfestival Süßenbach	öS	30.000,00
<b>Zentrum zeitgenöss. Musik (ZZM)</b> , '17. Int. Jazzfestival Saalfelden'	öS	50.000,00
Summe Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen	öS	<b>1.630.000,00</b>

### 5.3.4. Unterhaltungsmusik - Reisekostenzuschüsse

<b>Austrian Soundcheck</b> in New York, Mexiko City	öS	25.000,00
<b>Die Vögel Europas</b> , Europatournee 95	öS	20.000,00
<b>Gandalf</b> , Brasilien-Trounee, Juni 95	öS	25.000,00
<b>Heinz von Kalnein-Group</b> , 'New directions'-Tour	öS	15.000,00
<b>Itslyf</b> , Tournee Europa, Brasilien	öS	40.000,00
<b>Jasbar, Helmut</b> , 'Guitarfestival Cordoba'	öS	5.000,00
<b>Kristof E. / Puschnig W.</b> , Projekt in Paris-Montreuil	öS	5.000,00
<b>Miklin, Karlheinz</b> , Tournee	öS	25.000,00
<b>Muthspiel, Wolfgang</b> , Europatournee 95	öS	30.000,00
<b>Nouvelle Cuisine</b> , Tournee Mai + Okt. 95	öS	30.000,00
<b>Österreichisches Autorentheater</b> , Tournee 'Wiener Kramuri' Tel Aviv	öS	20.000,00
Summe Unterhaltungsmusik-Reisekostenzuschüsse	öS	<b>240.000,00</b>

### 5.3.5. Unterhaltungsmusik - Förderung von Organisationen

<b>B.A.C.H.</b> , Konzerte 1995	öS	100.000,00
<b>Culturcentrum Wolkenstein</b> , Konzerte 1995	öS	60.000,00
<b>Jazzland</b> , Konzerte 1995	öS	100.000,00
<b>Kulturspektakel in der Stadtinitiative Wien</b> , Konzerte 1996	öS	100.000,00
<b>Music Informations Center Austria (MICA)</b> ,		
Datenbank der Jazz-Veranstalter	öS	200.000,00
<b>Musiker-Komponisten-AutorenGilde (MKAG)</b> , Verbandsförderung 1995	öS	100.000,00
<b>Österr. Komponistenbund (ÖKB)</b> , Verbandsförderung 1995	öS	70.000,00
<b>Porgy &amp; Bess</b> , Konzerte 95/96	öS	100.000,00
<b>Verein Celeste</b> , Konzerte 1995	öS	50.000,00
<b>Vereinigte Österr. Musikförderer (VÖM)</b> , Aktivitäten	öS	100.000,00
<b>Vorstadt-Gasthaus</b> , Konzerte 95/96	öS	70.000,00
<b>Wiener Volksliedwerk</b> , Archiv und EDV-Erfassung, Konzerte 1995	öS	70.000,00
<b>WUK</b> , Konzerte 1995	öS	100.000,00
Summe Unterhaltungsmusik - Förderung von Organisationen	öS	<b>1.220.000,00</b>

### 5.3.6. Unterhaltungsmusik - Sonstige

<b>Austria Creativ</b> , Zeitschrift 'Austria Creativ' 95	öS	40.000,00
<b>Phoebus Music Group</b> für Georg Danzer, Video 'Anplagga'	öS	25.000,00
<b>Pink Inc.</b> , Video 'Don't go away'	öS	40.000,00
<b>Schulz, Klaus</b> , Buch und CD Erforschung österr. Jazzgeschichte	öS	30.000,00
<b>Spontan Music Trio</b> , 3 Musikvideos anlässlich 25-jährigem Jubiläum	öS	20.000,00
<b>Ton.Art</b> , Kompositionsauftrag 'Unter Kuratel #1-3'	öS	20.000,00
Summe Unterhaltungsmusik-Sonstige	öS	<b>175.000,00</b>
<b>Summe UNTERHALTUNGSMUSIK</b>	öS	<b>5.710.000,00</b>

## 5.4. Zusammenfassung der 1995 bewilligten kulturellen Förderungen (Werte 1994 in Klammern)

Allgemeine Förderungen	(460.497,23)	561.489,13
Förderungen von Projekten der Ernstnen Musik	(3.849.000,00)	3.858.000,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	(5.807.500,00)	5.710.000,00
	<b>(10.116.997,23)</b>	<b>10.129.489,13</b>

**LITERAR-MECHANA**  
**Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH**  
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

**BERICHT**

über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens  
nach Art. II Abs. 6 der UrhG Nov 1980 in der Fassung  
der Novelle 1986 im Geschäftsjahr 1995

**S K E - BERICHT 1995**

**I. AUSMASS DES AUFKOMMENS**

Die beteiligten Verwertungsgesellschaften haben für die Aufteilung der Leerkassettenvergütung feste Prozentsätze vereinbart, die seit 1981 (Audio) bzw. 1982 (Video) unverändert gelten. Die Anteile der LITERAR-MECHANA betragen hiebei 7 % im Bereich Audio und 14,8 % im Bereich Video.

Die LITERAR-MECHANA und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassetten-Vergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betrugen die auf die LITERAR-MECHANA entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1995 S 12,477.684,49. Gemäß Beschuß des Aufsichtsrates entfallen 51 % auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE). Die Verwaltungskosten einschließlich der Einhebungskosten werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

S

S

Bruttoerträge LV 1995	12,477.684,49
davon 51 % SKE brutto	6,363.619,09
- 7,5 % Verwaltung	- 477.271,43
SKE netto	5,886.347,66

Die Zuführung des Betrages von S 5,886.347,66 zu den SKE erfolgte zum 31.12.1995.

**II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS**

	S	S
1. Werkzuschüsse Jubiläumsfonds		1,539.000,--
2. Dramatikerstipendien		504.000,--
3. Zuschüsse an Autoren		
a) einmalige Unterstützungen	748.348,95	
b) Krankenvers., Arztkosten	127.479,79	
c) Rechts- u. Steuerberatung	138.701,--	
d) Lebensversicherungen	1,246.429,90	
e) Jugoslawien-Hilfe	54.143,72	
	-----	
	2,315.103,36	2,315.103,36
4. Wohnungen		
a) Wien-Hietzing		
Einrichtung		
Betriebskosten	69.630,23	
	-----	
	69.630,23	69.630,23
b) Altaussee		
Einrichtung	7.756,00	
Betriebskosten	75.594,49	
	-----	
	83.350,49	83.350,49
c) Zentagasse		
Instandhaltung	30.119,65	
Erträge (Miete)	- 52.497,13	
	-----	
	- 22.377,48	- 22.377,48
	-----	
	130.603,24	130.603,24
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung		5.641,42
6. Wissenschaftl. Untersuchungen		0,--
7. Verlagsförderung und Lektorat		112.500,--
8. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen		314.168,58
9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden		805.852,25
10. Förderung urheberr. Fachliteratur		81.478,09
	-----	
<b>Leistungen im Jahr 1995</b>		<b>5,808.346,94</b>
		=====

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

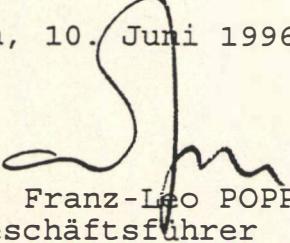
	S	S
Stand am 1.1.1995		+ 13,960.813,07
- Leistungen gemäß II.		- 5,808.346,94
- Abschreibung		- 16.500.--
+ Zuführung zum 31.12.1995		+ 5,886.347,66
		-----
Stand am 31.12.1995		14.022,313,79
		=====

Im Anlagevermögen der Literar-Mechana entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing, in Altsaussee und in Wien-Margareten (Zentagasse), die drei Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1995 mit einem Buchwert von S 1,036.945,-- enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

Verbindlichkeiten	14.022,313,79
davon gebunden im Anlagevermögen	- 1,036.945,--
	-----
verfügbare Mittel am 31.12.1995	12,985.368,79
	=====

Wien, 10. Juni 1996

  
Mag. Franz-Leo POPP  
Geschäftsführer

**ANHANG ZUM SKE - BERICHT 1995****Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)****zu 1      Jubiläumsfonds 1994/95**

R. Artmann, W. Bauer, G. Bisinger, M. Donhauser,  
 M. Fritz, H. Peschina, A. Pichler, H. Trummer, F. Wander,  
 P.P. Wiplinger, M. Wogroolly-Sencnjak, H. Zauner (12)

**Jubiläumsfonds 1995/96**

H. Eisendle, H. Glantschnig, Ch. Huber, I. Ivanji,  
 G. Jaschke, H. Pataki, F. Schmatz, R. Schrott, M. Sula,  
 L. Ujvary (10)

**zu 2.    Dramatikerstipendien 1994/95**

A. Fian, W. Pevny, E. Riess (3)

**Dramatikerstipendien 1995/1996**

H. Gebhartl, Z. Becker, M. Kreidl (3)

**zu 3.a)** Zuschüsse an R. Aumeier, J. Barth, G. Bisinger,  
 O. Braun, S. Dermann, M. Detela, P.F. Deutsch,  
 L. Faschinger, A. Fischer, E. Folivi, E. Freundlich,  
 A. Fuchs, H. Giannone, R.P. Gruber, W. Haas, K. Hirtner,  
 A. Hotschnig, G. Kaip, W. Kofler, A. Kolleritsch,  
 E. Kostal, K. Kraus, H.F. Kulterer, L. Laher,  
 F. Lepuschitz, M. Maurer, J. Messner, W.A. Mitgutsch,  
 H. Peschina, M. Pichler, R. Pichler, B. Pilz, E. Riess,  
 G. Rothstein, M. Rotter, H. Seethaler, D. Smrz,  
 P. Steiner, H. Trummer, L. Ujvary, E. Wäger-Häusle (41)

**b)** Zuschüsse an M. Bonaparte, H. Chmela, R. Hackermüller,  
 R. Herbolzheimer, I. Ivanji, D. Karahasan, P. Orthofer,  
 G. Rothstein, D. Scherr, W. Schnyder, R. Vecellio,  
 D. Velikic, St. Werger (13)

**c)** Zuschüsse an W. Baco, E. Storck-Grill, W. Haas,  
 IG Autoren, K. Kratz, E. Mnacko, G. Praschl-Bichler,  
 F. Saathen, B. Sebestyen, S. Strobl, M. Walter,  
 H.J. Wimmer (12)

**d)** Lebensversicherungsprämien für W. Boesch, U. Bolius,  
 G. Brandl, F. Buchrieser, L. Detela, H. Dumreicher,  
 H. Eisendle, E.A. Ekker, G. Ernst, B. Frischmuth,  
 G. Fritsch, H. Gail, H. Gigacher, M. Gruber, H. Haid,  
 Ch. Haidegger, E. Hammerl, W. Harranth, B. Hell,  
 P. Henisch, W. Herbst, H. Hladej, F. Innerhofer,  
 V. Ivanceanu, W. Kappacher, H.F. Kulterer, D. Macheiner,  
 L. Mayer-Skumanz, E. Nowak, P. Orthofer, M. Pelz,

H. Peschina, W. Pevny, R. Pichler, H. Pils, L. Povazay,  
G. Roth, F. Rottensteiner, S. Schaffer, M. Scharang,  
R. Schindel, A.P. Schmidt, H. Schmölzer, J. Schutting,  
G. Stingl, E. Storck-Grill, K. Surdum, W.A. Teuschl,  
P. Turrini, L. Ujvary, H.R. Unger, R. Welsh,  
K.L. Wiesinger, P.P. Wiplinger, G. Wolfgruber, S. Zanke,  
R. Zauner (57)

- e) B. Bogdanovic, A. Jovanovic, B. Tomasevic, D. Velikic (4)

zu 5. Planungsausschuß und Pacht

zu 7. Zuschüsse an die Verlage Droschl, Ohrbuch,  
Edition Splitter und Österreich-Reihe der Universität  
St. Petersburg

zu 8. ALAI, CAE, CISAC, Österr. Gesellschaft für gew.  
Rechtsschutz und Urheberrecht, IFRRO, Internationale  
Verleger-Union,

zu 9. ALAI-Syposion, Arge Drehbuch, Bunte Bühne, Drehbuchforum  
Wien, European Writers Congress, Forum Stadtpark,  
Österr. Gesellschaft für Literatur, IG Autoren,  
Österr. Kulturrat, Österr. Lesetheater, LVG, Kunsthaus  
Mürz, Österreich-Bibliothek Sofia, Podium, A. Schneider,  
Festschrift Sandler

zu 10. UFITA, Copyright, Autorenzeitung, ZUM, GRUR, GRUR Int.,  
Verlag Manz, Medien und Recht, Österr. Blätter für gew.  
Rechtsschutz und Urheberrecht, IG Kultur,  
Der Veranstalter, Buchkultur, Kommentar zum deutschen  
Urheberrecht



## WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

LSG, Habsburgergasse 6-8/18, A - 1010 Wien

BM FÜR WISSENSCHAFT,  
VERKEHR UND KUNST

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Habsburgerg. 6-8/18

A - 1010 Wien

Tel. +43-1-535 60 35

Fax +43-1-535 51 91

D V R N r. 0108 804

FN 126118 v, HG Wien

Wien, 1996-07-10  
M/St/k-bm/bmwvk1.

**GZ 11.000/16-III/1/96**

Gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 übergeben wir nachfolgend den detaillierten Leercassettenbericht 1995 der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.:

### **I. Gesetzliche Grundlagen**

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leercassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F UrhGNov 1986 statuiert.

### **II. Betriebsgenehmigung**

Mit Bescheid des BMUK vom 12.4.1983, 24.325/15/41a/83 i.d.F. des Bescheids des BMUK vom 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94 wurde der LSG - Wahrnehmung von



## WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leercassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50:50 zwischen der LSG-Produzentenverrechnung und der LSG-Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch die unterschiedliche Dotierung des SKE-Fonds der LSG-Interpreten (51 %) und der LSG-Produzenten (75 %).

### III. Richtlinien

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Beilage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG), Beilage ./2 (Altersausgleich-Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ ÖSTIG) und Beilage ./3 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

### IV. Einnahmen aus der Leercassettenvergütung 1995 und Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

Beilage ./4 schlüsselt in Pkt. 1 die Einnahmen aus der Leercassettenvergütung im Geschäftsjahr 1995 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.1995 bzw. zum 31.12.1995 detailliert auf.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 1995 sind in Pkt. 2 der Beilage./4 getrennt nach Ausgaben für soziale und kulturelle Zwecke sowie weiters aufgelistet nach Arten von Zuwendungen bzw. Empfängern ausgewiesen.



## WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

### V. VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton

Die VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton bringt, insbesondere für den Zweck der Geltendmachung der Leercassettenvergütung ihren Rechtebestand in die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien ein und bezieht über die VAM den ihr zustehenden Anteil an der in Österreich anfallenden Leercassettenvergütung.

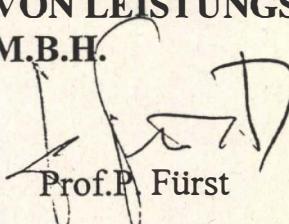
Bis zum 31.12.1994 hatte die VBT keinen eigenen SKE-Fonds, da die diesbezüglichen Mittel im SKE-Fonds der VAM verblieben. Aufgrund einer Neuregelung, die ab dem 1.1.1995 wirksam wurde, ist nunmehr auch die VBT in der Lage, einen eigenen SKE-Fonds zu bilden. Diesem Fonds wurden im Geschäftsjahr 1995 51 % der VBT-Einnahmen aus der Leercassettenvergütung zugewiesen, das sind insgesamt öS 404.354,--; bisher wurden aus dem Kulturfonds der VBT zur Förderung österreichischer Musikvideoproduktionen öS 70.000,-- ausgeschüttet. Dafür kamen im Geschäftsjahr 1995 analog die für die Musikvideoförderung der LSG-Produzenten geltenden Richtlinien zur Anwendung. Eigene VBT-Richtlinien sind dzt. in Ausarbeitung und werden erstmals für das Geschäftsjahr 1996 zur Anwendung gebracht.

Für allfällige ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.**

  
Dr. F. Medwenitsch

  
Prof. P. Fürst

Beilagen ./1 bis ./4

**OESTERREICHISCHE INTERPRETENGESELLSCHAFT - OESTIG****REGULATIV FÜR SKE-FONDS**

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe/Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch) werden 51 % der anteiligen OESTIG/LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

**Antragstellung:**

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

**Regulativ:****1. Nachwuchsförderung**

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.

Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

**2. Arbeitsplatzsicherung**

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.

Rechtsberatung im Leistungsschutz.

Mitgliederinformation.

Symposions.

Pirateriekämpfung.

Publikationen und Gutachten.

**3. Interessensverbände**

a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge.

b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers.

c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften.

**4. Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder**

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung zweier den Interpreten zur Verfügung stehender Erholungsheime.

Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes.

## ALTERSAUSGLEICH - ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Um einen allfälligen Rückgang des Aufkommens in der LSG aus dem Entgelt der Nutzung der öffentlichen Wiedergabe der zu Handelszwecken hergestellten Industrietonträger im Rundfunk auszugleichen, werden aus den Sozialen Einrichtungen der OESTIG/LSG unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse an lebende Interpreten über deren Antrag zuerkannt:
  - 1.1. Vollendung des 65. Lebensjahres und Pensionierung vor dem 1.1. des Jahres der Auszahlung.
  - 1.2. Österreichische Staatsbürgerschaft und ordentlicher Wohnsitz in Österreich.
  - 1.3. Das durchschnittliche LSG-Aufkommen in den letzten 10 Jahren, ab 1980, wird bei einem Minimum von öS 1.000,-- und einem Maximum von öS 30.000,-- zur Berechnung, mittels eines Punktewertes, bemessen.
2. Für die Ermittlung des Punktewertes werden die besten 3 Jahre herangezogen. Die Unter- wie die Obergrenze ist in 1.3. vorgegeben.
  - 2.1. Punktewert zur Quotierung der Bemessungsgrundlage:  
 öS 1.000,-- bis öS 1.999,-- = 5 Punkte  
 öS 2.000,-- bis öS 2.999,-- = 7 Punkte  
 öS 3.000,-- bis öS 3.999,-- = 9 Punkte und so fort;  
 Die Quote erhöht sich pro Tausend um jeweils 2 Punkte und erreicht bei der obersten Kategorie  
 öS 29.000,-- bis öS 29.999,-- den Höchstwert von 61 Punkten.
  - 2.2. Der Punktewert wird unpräjudiziert vom OESTIG-Vorstand festgesetzt, etwa 1 Punkt = öS 100,--, und kann nur nach Maßgabe der aus der Leerkassettenvergütung fundierten "Sozialen Einrichtung" zur Verfügung stehenden Mittel, ohne generellen Rechtsanspruch für die Zukunft, gewährt werden; daher können die Höhe des Altersausgleiches (Punktewert) und die Voraussetzungen jederzeit modifiziert werden.
3. Der Altersausgleich kann für jedes Mitglied jeweils nur einmal jährlich zuerkannt werden, entweder als Gruppen- oder persönlich Bezugsberechtigter.
4. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei einer Gruppenzugehörigkeit sind dem Vorstand entsprechende Jahresauszahlungslisten vorzulegen.
  - 4.1. Erhält das Gruppenmitglied über das 65. Lebensjahr hinaus die vollen LSG-Bezüge, so erhält die betreffende Institution für die Anzahl dieser Mitglieder den Altersausgleichsbetrag.
  - 4.2. Bei einer Reduzierung des Aufkommens wird jedoch die Differenz als Bemessungsgrundlage gewertet und an das Mitglied persönlich ausbezahlt.
5. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt jeweils in einer Summe etwa Mitte des auf die Einhebung der Leerkassettenvergütung folgenden Jahres.
6. Die Einrichtung zur Schaffung eines Altersausgleiches im Sinne Punkt 1 tritt laut Generalversammlungsbeschuß vom 6.6.1991 mit diesem Datum in Kraft.

## ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN ZUM ALTERSAUSGLEICH

ad 1. a) Der Altersausgleich im Sinne der "Sozialen Einrichtung" betrifft nur OESTIG-Mitglieder. Da der Erhalt einer Vergütung durch die LSG eine OESTIG-Mitgliedschaft voraussetzt, erübrigts sich eine entsprechende Bestimmung.

b) Obwohl die Bemessungsgrundlage aus dem LSG-Aufkommen berechnet wird, beziehen sich die "Sozialen Einrichtungen" auf OESTIG- und LSG-Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung.

Alle vom OESTIG-Vorstand genehmigten finanziellen Unterstützungen werden einem zweckgebundenen Bankkonto entnommen. Darüber hinaus soll die Bezeichnung "OESTIG/LSG" die Abgrenzung und freie Entscheidung gegenüber der LSG-Industrie gewährleisten.

c) Analog zur AUSTRO-MECHANIA sollen Zuschüsse nur auf persönlichen Antrag erfolgen, der jedes Jahr zu stellen ist. Ein Anspruch über den Tod des Mitgliedes hinaus besteht nicht.

Da dem Vorstand die Entscheidung über die alljährlich festzusetzende Quotierung obliegt, kann eine Automatik nicht zielführend sein. Um eine entsprechende Information an die Mitglieder weitergeben zu können, wird eine Publikation im KMfB-Organ und in der Autorenzeitung der AKM empfohlen.

ad 2. Der Eintritt in den Ruhestand muß nach der derzeitigen Gesetzesgebung nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres voraussetzen. Überlegungen hinsichtlich Umfang und tatsächlicher Verfügbarkeit finanzieller Mittel aus der "Sozialen Einrichtung" waren für diese Auflage von maßgeblicher Bedeutung.

ad 1.2. Es gibt OESTIG-Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben. Bei einer Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft zu Schwesternorganisationen im Ausland, die nicht zu umgehen ist, gilt der ständige Wohnsitz für die jeweilige Bezugsberechtigung. Bei einer Rückverlegung des ständigen Wohnsitzes nach Österreich ist ein ununterbrochenes LSG-Aufkommen von 10 Jahren erforderlich.

ad 1.3. Aufgrund der nicht im LSG-Bereich liegenden Voraussetzungen, wie Programmgestaltung und Tageshitsendungen im österreichischen Rundfunk, ist eine langfristige Übersicht über das Aufkommen anzustreben. Sowohl die Untergrenze, wie auch die Obergrenze ist zugegebenermaßen fiktiv, aber Grenzen muß es geben um Zufallsergebnisse bzw. unangemessene Höchstwerte ausschließen zu können. Eine Annäherung an diesbezügliche ASVG-Bestimmungen wurde angestrebt.

ad 2.1. Aus der Erkenntnis, daß ein Einheitssatz den individuellen Altersausgleich, der anzustreben ist, nicht ausgleichen kann, wird eine Staffelung empfohlen. Punktewerte können leichter nach Maßgabe der vorhandenen Mittel festgelegt werden. Diese Vorgangsweise wird ebenfalls bei der LSG-Verrechnungsstelle für das "reguläre Entgelt" aus dem LSG/ORF-Abkommen angewendet. Pauschalsumme dividiert durch die Anspruchsberechtigung ermittelt den Punktewert.

ad 2.1. Vorrückung um jeweils 2 Punkte, beginnend bei einem Mindestsatz der die Realisierung einer Steigerung zuläßt. Die Härte der Grenzwerte zu mildern führt zur vorgegebenen Staffelung, sodaß der 2-Punkteabstand angemessen erscheint.

ad 2.2. Ist eine Voraussetzung zur generellen Handhabung dieser Einrichtung. Der OESTIG-Vorstand hat die Möglichkeit:

- a) den Punktewert jährlich zu bestimmen und kann
- b) die Voraussetzungen der Richtlinien, nach Maßgabe der jeweiligen Situation korrigieren.

- ad 3. Es gibt Mitglieder die sowohl als Einzelperson (Kammermusik, Solist) als auch Gruppenmitglieder (Chor, Orchester) geführt werden. Ein Doppelbezug sozialer Mittel soll dahingehend vermieden werden, als der Antragsteller sich für die Bemessung eines Bezuges entscheiden muß.
- ad 4. Orchester, Chöre etc. stellen im eigenen Interesse (kollektiver Vergütungsbonus) solche Listen zur Verfügung.
- ad 4.1. Dieser Punkt soll verhindern, daß eventuelle Vereinsbeschlüsse von Pensionistenanteilen aus rein materiellen Erwägungen getroffen werden. Andererseits soll gewährleistet sein, daß einem Kollektiv kein finanzieller Schaden bzw. Einbuße erwächst.
- ad 4.2. Beschlüsse einer Vereinigung betreffend einer Reduzierung des Aufkommens eines Pensionisten aus dem Kollektiv sind von der OESTIG nicht beeinflußbar. Der Altersausgleich kommt daher dem Mitglied persönlich zugute. Die Differenz des Verlustes, z.B. 50 %, wird zur Quotierung herangezogen. Bei einer weiteren Reduzierung wird entsprechend vorgegangen und wird laut Punktebewertung auf Dauer gewährt.
- ad 5. Eine ungefähre Befristung soll dem Vorstand bzw. der Generalversammlung zur Entscheidungsfindung vorgegeben sein. Danach beginnt die administrative Arbeit.
- ad 6. Die Wirksamkeit muß formell bestätigt sein. Bei Inkrafttreten dieser Einrichtung ist zu empfehlen:
  - a) Ermittlung des totalen Kontostandes aus der Leerkassettenvergütung.
  - b) Eventuell bestehende und fixierte Ausgaben an bewilligten Unterstützungen sind miteinzubeziehen.
  - c) Der Generalversammlung ist eine Empfehlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
  - d) Aufgrund der Personalverhältnisse bei OESTIG/LSG ist für diesen Tätigkeitsbereich eine Pauschalkraft einzustellen.  
Im Sinne eines geregelten Bürobetriebes für die eigentlichen Aufgaben unserer Verwertungsgesellschaft, kann aus Reihen der Angestellten von OESTIG und LSG dafür niemand abgezogen werden.

Für die Arbeitsgruppe "Altersausgleich"  
Prof. Paul Fürst



# WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

LSG, Habsburgergasse 6-8/18, A - 1010 Wien

## RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN UND ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS AUS DEM KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von
  - a) österreichischen Audioproduktionen (Longplay) und
  - b) österreichischen Musikvideos
 aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht.
2. Bezugsberechtigte der LSG können bei dem für die Tonträgerproduzenten zuständigen Geschäftsführer der LSG Förderungsanträge einbringen. Die Anträge haben zu enthalten:
  - a) Audioproduktionen (Longplay):
    - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
    - Name des/der Interpreten
    - Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
    - Titel des Albums und Track-Liste
    - eine Kalkulation
    - Liste anderer Förderungsanträge
  - b) Musikvideos:
    - Name des Komponisten/Textautors/Verlags
    - Name des/der Interpreten
    - Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
    - Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
    - ein kurzes Drehbuch
    - eine Kalkulation
    - Liste anderer Förderungsanträge
 bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich
  - Belegexemplar
  - Kostenaufstellung/Nachkalkulation



## WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, daß die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstellung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muß einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

### 3. a) Audioproduktionen (Longplay):

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch öS 3.000,-- wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

### b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos beträgt pauschal öS 10.000,-- pro Musikvideo, wobei pro Bezugsberechtigten und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann.

### 4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch 3 Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite eine Abrechnungen über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Industrie mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die unter 1. genannten Mitglieder des Beirates der LSG berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluß der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, daß die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Dezember 1992  
M/St/richtl/lsgkufo1.doc

Anlage zu Schreiben vom 10.7.1996

#### **1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1995 LSG Ges.mbH**

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.1995		4.930.215,38
Leerkassettenvergütung 1995 :	9.700.755,83	
SKE-Dotierung LSG-Interpreten ( 51 % )	2.481.722,00	
SKE-Dotierung LSG-Produzenten ( 75 % )	<u>3.649.591,20</u>	
Gesamt-Dotierung	6.131.313,20	
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-613.131,00</u>	
<b>Zugang 1995 netto</b>		<b>5.518.182,20</b>
<b>Verbrauch 1995</b>		<b><u>-7.170.880,59</u></b>
		<b>3.277.516,99</b>

## **2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 1995**

### a) Kulturelle Zwecke

### Symposium Schloßhof

## Thema "Der elektronische Interpret"

Wiener Kammerorchester	300.000,00
Saxophon-Projekt Wien	50.000,00
Vereinigte Bühnen Graz ( Chor )	15.000,00
Aufwandsentschädigungen	60.500,00
Spesenersatz Referenten	55.750,00
Hotel- u. Reisekosten	31.920,69
Druckkosten (Programme u. Plakate)	44.260,00
Lay-Out	31.350,00
VOR-Journal	26.400,00
Wien Aktuell	16.500,00
Bezirks-Journal	14.850,00
ÖMZ-Österr. Musikzeitschrift	13.200,00
Sonstige diverse Werbekosten	6.586,48
ESTA (European String-Teacher Association)	4.400,00
Akustische Inszenierung	45.000,00
Gerätemiete u. Transportkosten	18.954,40
Technik-Service u. Versicherung	8.500,00
Tontechnik	8.000,00
Dolmetsch	15.000,00
Porto, Postwurfsendung	19.372,70
AKM-Gebühr	2.482,20
Sonstige Kosten	1.730,77
abzüglich Subventionen	-50.000,00
Erlöse aus Kartenverkauf	<u>-36.818,18</u>
insgesamt	702.939,06

**Audioförderung für österreichische Interpreten**

Tony Wegas	80.800,00
Gruppe "LIPM"	70.250,00
Roland Neuwirth	52.550,00
Die fidelen Mölltaler	49.850,00
Gerhard Egger & Die Mostrocker	30.900,00
Count Basic	10.000,00
"FM'95" - Österreich Sampler (div.Künstler)	10.000,00
"Gipfelstürmer" - div.Künstler	10.000,00
	<hr/>
	<b>314.350,00</b>

**Musikförderung**

OMEGA-Projekt (Nachwuchs- u.Talenteförderung)	833.333,15
Csardasfürstin ( MA 7 )	276.000,00
Franz Schubert-Konservatorium	120.000,00
Internat. Orchester-Institut Attergau	100.000,00
Kurorchester Bad Hofgastein	85.000,00
Gesellschaft der Musikfreunde	80.000,00
Österreichischer Musikrat	80.000,00
Sommerakademie Prag/Wien/Budapest	79.200,00
Kurorchester Bad Hall	74.000,00
Wiener Sinfonietta	60.000,00
Gesellschaft für Musiktheater	56.000,00
Music On Line	50.000,00
Symphonieorchester Gänserndorf	50.000,00
Gustav Mahler Jugendorchester	50.000,00
1. Frauen-Kammerorchester Österreichs	50.000,00
Internat. Trombone-Festival	50.000,00
Konservatorium der Stadt Wien	38.400,00
Musica Juventutis	30.000,00
	<hr/>
	<b>2.161.933,15</b>

**Kulturelle Förderungen**

Österreichische Hitparade "Austria Top 40"	200.000,00
PopKom 1995	104.970,00
AGMO - Bundeskongreß 1995 Innsbruck	100.000,00
Tag der Musik 1995 - AKM	80.000,00
Europakongreß ESTA (European String-Teachers-Assoc.)	75.000,00
Seminar Schauspielpädagogik	30.000,00
Schriftenreihe "Frauentöne" - Subvention	30.000,00
MIDEM 1995	25.500,00
W.I.E.N. - SoundsFair 95	25.000,00
Ausstellung "30 Jahre Beatles"	20.000,00
Österr. Talentewettbewerb "Pop-O-Drom"	15.000,00
Druckkostenbeitrag Diss."Neue Formen der Musikproduktion"	15.000,00
Urheberrechts-Seminar	15.000,00
	<hr/>
	<b>735.470,00</b>

**Antipiracy**

anteilige Personalkosten	1.190.000,00
Verwaltungskosten	335.000,00
Reisekosten	319.000,00
Gerichts- u. Verfahrenskosten	416.000,00
abzüglich Schadenersatz	<u>-206.000,00</u>
	<b><u>2.054.000,00</u></b>

**Allgemeine Rechtskosten**

AbfallRecyclingAustria	25.000,00
Druckkostenbeitrag (ÖSGRUM Bd.17)	<u>3.980,54</u>
	<b><u>28.980,54</u></b>

**Kulturelle Zwecke insgesamt** **5.997.672,75**

**b) Soziale Zwecke**

Verein Soziale Förderung Musikschaffender	500.000,00
Rechtskosten-Beihilfe ( für 35 Interpreten)	338.207,84
Künstler helfen Künstlern	300.000,00
Hubert Waldner (Kranken-/Unfallzuschuß)	<u>35.000,00</u>
	<b><u>1.173.207,84</u></b>

**Verbrauch 1995 insgesamt** **7.170.880,59**

## Seite 1

Anlage zu Schreiben vom 10.7.1996

**1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1995 VBT**

<b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.1995</b>	<b>0,00</b>
Leerkassettenvergütung 1995 :	792.851,89
SKE-Dotierung ( 51 % )	404.354,00
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-40.435,00</u>
Zugang 1995 netto	<b>363.919,00</b>
<b>Verbrauch 1995</b>	<b><u>-70.000,00</u></b>
	<b><u>293.919,00</u></b>

**2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke  
im Jahr 1995**

**a) Kulturelle Zwecke**

**Musikvideoförderung für österreichische Interpreten**

Gerorg Danzer	10.000,00
Erste allgemeine Verunsicherung	10.000,00
Clouds over Chrysler	10.000,00
Unique II	10.000,00
Count Basic	10.000,00
Papermoon	10.000,00
Alpentrio	<u>10.000,00</u>
	<b><u>70.000,00</u></b>

**Verbrauch 1995 insgesamt**

**70.000,00**

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Verkehr und Kunst  
Postfach 65  
1014 Wien

Sachbearbeiter: Dkfm. Schröder  
Telefax: 0 26 72 / 824 40 22  
Telefon: 0 26 72 / 824 40  
Nebenstelle Dw

19

PR

05.06.1996

**Abt. III/1, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,  
Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung  
für das Geschäftsjahr 1995**

Meine Mandantin die ÖSTIG-Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung der Leerkassetten und Kabel-TV-Ver-gütung zu ersehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



P.S.: Bei der 10 %igen Zuweisung Kabel-TV handelt es sich um eine freiwillige Zuweisung, die nicht von der Urheber-rechtsnovelle gefordert ist.

## VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG

Bestände 1995 laut Urheberrechtsgesetznovelle

	Leerkassetten S	Kabel TV S	Gesamt S
Zugang 1 - 12/1995	2.358.740,25	1.569.999,88	3.928.740,13
- Verwaltungskosten	168.142,98	109.899,98	278.042,96
	<u>2.190.597,27</u>	<u>1.460.099,90</u>	<u>3.650.697,17</u>
	51 %	10 %	
Rückstellung (Zuweisung)	<u>1.117.205,--</u>	<u>146.010,--</u>	<u>1.263.215,--</u>
Stand 1.1.1995	787.173,78	67.570,--	854.743,78
+ Zuweisung	<u>1.117.205,--</u>	<u>146.010,--</u>	<u>1.263.215,--</u>
- Verwendung	1.904.378,78	213.580,--	2.117.958,78
	929.139,36	-,--	929.139,36
Stand 31.12.1995	<u>975.239,42</u>	<u>213.580,--</u>	<u>1.188.819,42</u>

05.06.1996

**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG**

**Verwendung Leerkassetten Audio-Video und  
Kabel-TV 1995**  
**Auszahlung aus dem SKE-Fonds 1995**

	<i>kulturell</i>	<i>sozial</i>
Zustellgebühr Mayer		300,00
Dr. Walter (Lucia Popp/Peter Seiffert)	1.036,00	
Austro Mechana, Verfahrenskosten		7.799,90
Österr. Komponistenbund, Mitgliedsbeitrag E- und U-Musik	95.000,00	
FIM Mitgliedsbeitrag incl. Spesen	129.033,68	
FIA Mitgliedsbeitrag incl. Spesen	43.057,89	
OÖ Streichervereinigung, Mitgliedsbeitrag	500,00	
Österr. Gesellschaft für zeitgenössische Musik, Mitgliedsbeitrag	50.000,00	
NÖ Hornmusiktage	15.000,00	
Dr. Zanger-Werger/FPÖ, Verfahrenskosten		95.096,00
Sirowy-Fonds		15.000,00
Verlag Manz, ÖSGRUM Band 17	881,82	
Portospesen (Bücher)		173,00
ESTA, Verein für Lehrer für Saiteninstrumente, Mitgliedsbeitrag	500,00	
Dostal-Wettbewerb, Preisgeld	14.000,00	
Dr. Vock, Rückzahlung Förderung Dissertation		-5.755,00
Wr. Kammerorchester "Forum junger Künstler"	50.000,00	
Prof. Grell, Zuschuß Seminar	50.000,00	
Kurorchester Bad Schallerbach, Cellisten	75.175,16	
Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe		100.000,00
"Künstler helfen Künstlern"		100.000,00
Österr. Musikrat, Mitgliedsbeitrag	2.000,00	
Clara Schumann-Kongreß	5.000,00	
Wr. Waldhomverein, Mitgliedsbeitrag	300,00	
Kulturverein Hof	50.000,00	
Paritätische Prüfungskommission	40.000,00	
Verkauf Bücher "Situation der Musiker in Österreich"		-4.959,09
<b>Gesamt 929.139,36</b>	<b>621.484,55</b>	<b>307.654,81</b>



STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT  
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN

Einschreiben

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5  
Postfach 65  
A-1014 Wien

NEUBAUGASSE 25/I/11  
A-1070 WIEN  
Tel. 526 43 01, 522 92 79  
Telefax 526 43 02-3  
  
DVR 0472999  
BTX 912214230

WIEN, ..... 4. Juni 1996  
SKE2/A:BMWVK.DOC

**Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung  
der Urheberrechtsgesetznovelle, Leerkassettenbericht  
Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der  
V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 1995**

Ich erlaube mir, Ihnen anbei den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 1995 zu übermitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Prof. Walther K. Stötzner  
Präsident d. V.A.M.

19.4.1996/SKE2/A:SKEBE95.DOC

Bericht über die  
**Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.**  
**Geschäftsjahr 1995**

## 1. Allgemeines

1.1. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung" und "Kabel-TV-Entgelt" im Jahre 1995 insgesamt ein Betrag von öS 8.470.836,07 (1994 öS 10.069.013,17) zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1995 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%), plus 5 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt 1995, zuzüglich von jeweils auf diese Beträge entfallenden Zinsen in Höhe von insgesamt öS 695.733,22 (1994 öS 762.683,27).

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entschied der vom Vorstand der V.A.M. hiefür eingesetzte "Sozial- und Kulturausschuß" (bestehend aus sechs Vorstandsmitglieder), der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat. Im Zuge der Neuwahl des Vorstandes 1995 wurde dieser Ausschuß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion nicht mehr neu besetzt, sodaß bis auf weiteres die Entscheidungen künftiglich direkt vom Vorstand getroffen werden.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 1995 im Rahmen der SKE 61 Anträge in fünf SKE-Sitzungen und sechs Vorstandssitzungen behandelt.

## 2. Finanzielle Entwicklung SKE 1995

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betragen die Mittel aus der Widmung für SKE am 1.1.1995 (lt. Bilanz)

S 21,548.388,63\*

hievon bezahlt an VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton

S 402.760,52  
S 21,145.628,11

Im Jahre 1995 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht

S 12,152.863,66

Durch die Zuweisung 1995  
in Höhe von +  
ergeben sich Mittel  
für die SKE per 31.12.1995 (lt. Bilanz) in Höhe von

S 9.166.569,29

S 18,159.333,74

2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 1995 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.1995 bereits

/. S 8,276.782,49

gebunden,  
sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von /.

S 3.450.000,--

2.3. Abzüglich Anteil VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton

S 423.541,80

per 31.12.1995 im Rahmen der SKE zur Weiterführung bestimmte Mittel in Höhe von

S 6.009.009,45

vorhanden sind.

\*1 In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN" per 1.1.1995 in der Höhe von öS 6.292.670,60 enthalten.

### 3. Mittelverwendung 1995

Die im Jahre 1995 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

#### 3.1. Zahlungen 1995

##### 3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (20 Empfänger)	S 3,983.216,80
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 1994) (14 Empfänger)	S 354.561,--
3.1.1.3. Ehrenpension (6 Empfänger)	S 532.248,--
	4,870.025,80

##### 3.1.2. Kulturelle Förderungen

###### 3.1.2.1. Herstellungsförderung

3.1.2.1.1. Kurzfilme (11 Filme)	S 4,809.000,--
------------------------------------	----------------

###### 3.1.2.2. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.1.2.2.1. Austrian Film Comission	S 697.000,--
------------------------------------	--------------

3.1.2.2.2. 14. Intern. Tourismus filmfestival 36. Intern. Wirtschaftsfilm & Video Kongreß Biarritz	S 205.000,--
---	--------------

3.1.2.2.3. Diverse Reisekosten- zuschüsse/ Europäisches Medieninst.	S 7.045,--
---	------------

*3.1.2.3. Vertrieb österr. Filme im  
In- und Ausland*

3.1.2.3.1. AFS Film Sales S 250.000,--

*3.1.2.4. Interessenverbände*

3.1.2.4.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten S 683.679,--

*3.1.2.5. Nachwuchsförderung/Fortbildung*

3.1.2.5.1. Studienreise  
Hochschule für Musik und  
Darstellende Kunst/Klasse  
Produktion S 120.000,--

3.1.2.4.2. Ausbildungsförderungen  
für Filmschaffende;  
(ARGE-Drehbuch) S 100.000,--

*3.1.2.6. Diverse Veranstaltungen*

3.1.2.6.1. Filmstadt Wien  
Eröffnungsfeier S 60.000,--

3.1.2.6.2. 7. Int. Grazer Bergfilm-  
festival 1995 S 50.000,--

3.1.2.6.3. ÖGFKM/Preis f. Film- und  
Fernsehforschung 1996 „ 15.000,--

3.1.2.6.4. FAK/StudentINNEN Festival  
d. Wiener Filmakademie „ 8.500,--

### 3.1.2.7. Sonstiges

3.1.2.7.1.	Bewahrung historischen Film-			
	- materials (Umkopierungskosten			
	- von Filmen/Oesterreichisches			
	Filmarchiv)	S	144.136,31	
3.1.2.7.2	Rechtshilfe/			
	Urheberrechtsprozeß	S	83.882,--	
3.1.2.7.3.	Mitgliedsbeitrag Europ.			
	Medieninstitut (1)	S	28.398,--	
3.1.2.7.4.	Druckkostenbeitrag			
	„40 Jahre Kinofilm im ORF“	S	15.000,--	
3.1.2.7.5.	Druckkostenbeitrag			
	ÖSGRUM Band 17	S	6.197,55	<u>7.282.837,86</u>
Summe 3.1.				12.152.863,66

## 3.2. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 1995

### 3.2.1. Soziale Einrichtungen

3.2.1.1.	Altersversorgungszuschüsse			
	und Ehrenpensionen	S	4.490.556,--	
3.2.1.2.	Soziale Vorsorge	S	2.561.665,49	
3.2.1.2.	Ref. KV 1995	S	354.561,--	

### 3.2.2. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.2.2.1.	Austrian Film Commission	S	690.000,--	
----------	--------------------------	---	------------	--

### *3.2.3. Diverse Veranstaltungen*

3.2.3.1. Industriefilm Forum S 30.000,--

### *3.2.4. Sonstiges*

3.2.4.1. Bewahrung historischen Film-  
materials (Umkopierungskosten  
von Filmen/Österreichisches  
Filmarchiv) S 150.000,--

3.2. 8,276.782,49

Summe 3.1. + 3.2. 20.429.646,15

## **4. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden**

4.1. Republik Österreich/WIPO;  
(Intern. Filmtitelregister) S 2,250.000,--

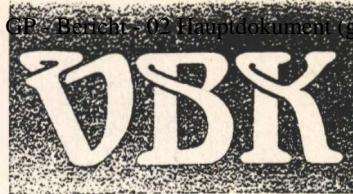
4.2. Austrian Film Commission S 1,200.000,--

Summe 4. 3,450.000,--

**Gesamt (3. und 4.)** 23.879.646,15

## 5. Entwicklung SKE 1995

Stand SKE 1.1.1995 (lt. Bilanz )		21,548.388,63
hievon bezahlt an VBT	./.	402.760,52
Zuführung 1995 (brutto)	S 10,026.214,25	
Verwaltungskosten	.,, 859.644,96	9,166.569,29
Verbrauch (Zahlungen)	./.	<u>12,152.863,66</u>
Stand SKE 31.12.1995 (lt. Bilanz)		18,159.333,74
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 1995	./.	8,276.782,49
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden	./.	3,450.000,--
Anteil VBT	./.	<u>423.541,80</u>
Stand SKE (zur Weiterführung bestimmt) 31.12.1995		6,009.009,45



# VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

A-1120 WIEN, TIVOLIGASSE 67/8 · TEL. (0222) 815 26 91 · FAX (0222) 813 78 35  
BANKVERBINDUNGEN: ERSTE ÖSTERR. SPAR-CASSE 020-27151, BAWAG. 01010 667 433, PSK. 92016693

**Bundesministerium  
für Wissenschaft, Verkehr und Kunst**

**Minoritenplatz 5  
1014 Wien**

**Wien, 31.7.1996**

**Betrifft: GZ 11.000/16-III/1/96**  
**Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986**  
**Leerkassettenbericht 1995**

**im nachfolgenden geben wir unseren Bericht über die Einnahmen der Leerkassetten-  
Vergütung-Video im Jahre 1995**

	öS
1) <b>Einnahmen 1995</b>	<b>1.123.679,01</b>
- 20% <b>Verwaltungsaufwand</b>	<b>224.735,80</b>
	-----
	<b>898.943,21</b>
<b>51% Zuweisung SKE</b>	<b>458.461,03</b>
	=====
2) a) <b>Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 1.1.1995</b>	<b>834.485,44</b>
b) <b>Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.1995</b>	<b>555.877,38</b>

....2

- 2 -

### 3) Verwendung der Einnahmen

#### a) soziale Zwecke

Unterstützung Ingrid Schuster	10.000,--
Rechtsschutz (Opel, Opitz, Pongratz, Jakob)	193.967,--

#### b) kulturelle Zwecke

Informationsabende/Steuerangelegenh.	10.000,--
Beitrag an intern. Dachverband CISAC	16.236,--

#### Fachliteratur

(Österr. Blätter f. gew. Rechtsschutz, Autorenzeitung Medien und Recht, Österr. Kulturdokumentation)	6.934,19
---	----------

#### Rechtsberatung

(Folgerecht, Merkblatt und Vertrag Museen)	89.931,90
--	-----------

#### Ausstellungsraum Artefakt

(Miete, Gehälter, Instandhaltung, Versicherung)	410.000,--
---	------------

737.069,09

#### 4) Stand 1.1.1995

Zuführung 51% 1995	834.485,44
--------------------	------------

458.461,03

1.292.946,47

abzügl. Verwendung d. Einnahmen w.o.	737.069,09
--------------------------------------	------------

555.877,38

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir  
mit freundlichen Grüßen

*Karin Lobentanz*  
Karin Lobentanz  
Geschäftsführung

Prof.Dipl.Graph.Walter Strasil, e.h.  
Präsident

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Verkehr und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien



1136 Wien, Würzburggasse 30

Tel. 0222/87878/2300 FAX 0222/87878/2302 DVR 0-10268

Wien, am 24.05.1996  
Cb1VGR84

**GZ 22751/IV/3/87**

**Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates  
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle**

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Berichte möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1995 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung, die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video, also jeweils mehr als 50 % der Gesamterträge, auf..... S 8,231.123,04

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden vom ORF zweckgewidmet..... S 3,124.000,00 aufgewendet (86.934 Essen im Jahr 1995)

Der Restbetrag von..... S 5.107.000,00 wurde vom ORF zweckgebunden der Förderung nachfolgend genannter Projekte im Rahmen des Filmförderungsfonds anteilig gewidmet:

- 2 -

"Der Kopf des Mohren".....	12,30%	S	628.161,00
"Tief oben".....	9,60%	S	490.272,00
"Attwenger".....	1,20%	S	61.284,00
"Tierische Liebe".....	2,00%	S	102.140,00
"Das zehnte Jahr".....	10,70%	S	546.449,00
"Lisa u.d. Säbelzahntiger"....	6,30%	S	321.741,00
"Exit II-Die verkl. Nacht" ..	8,90%	S	454.523,00
"Jedan Dan".....	1,50%	S	76.605,00
"Die Ameisenstraße".....	8,90%	S	454.523,00
"Emigration".....	2,00%	S	102.140,00
"Nicht fern, nicht nah".....	0,90%	S	45.963,00
"Schlafes Bruder".....	10,40%	S	531.128,00
"Das sprechende Grab".....	8,20%	S	418.774,00
"Freispiel".....	8,90%	S	454.523,00
"Der Verdacht".....	6,70%	S	342.169,00
"Der Weg nach Eden".....	1,50%	S	76.605,00

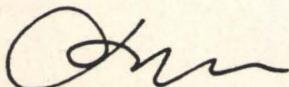
Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß die Verwendung der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1996 analog vorgenommen werden wird.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



Dr. Peter Radel  
Vorsitzender

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Da die Berichte für 1988 bis 1994 vom Nationalrat aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden konnten, werden jene Bemerkungen, die auch gegenwärtig noch relevant sind, wiederholt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für einen Bereich möglicher Werknutzung, in dem eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig aber gelegentlich die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuß hat damals die Auffassung vertreten, daß die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10 Mio. nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6,5 Mio. auf über S 132 Mio. im Jahre 1990 gestiegen, seither sind sie allerdings wieder auf 95,8 Mio. zurückgegangen. Von diesen Einnahmen ist mindestens die Hälfte für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden.

Die unerwartete Höhe der Einnahmen insgesamt, die im wesentlichen zum Ausdruck bringt, um wieviel die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat allerdings zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderen zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen, der sich allerdings nach den verschiedenen Kunstspartern äußerst ungleich gestaltet (vgl. etwa die Einnahmen der Austro-Mechana von brutto S

31,9 Mio. mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 1,1 Mio.) bietet zahlreiche Möglichkeiten für die Eigenförderung in den verschiedenen Kunstsparten.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobene Vergütung sollen in der Folge nach einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert, hervorgehoben werden.

### **1) AUSTRO- MECHANA:**

Zur Struktur der Verwendung der Leerkassetteneinnahmen durch diese Verwertungsgesellschaft ist zu bemerken, daß in den vergangenen Jahren sehr umfangreiche Regelungen für die einzelnen Verwendungszweige und genaue Richtlinien erarbeitet wurden.

Diese Richtlinien wurden auszugsweise im Bericht 1993 wiedergegeben. Auf eine Wiederholung wird aus Platzgründen verzichtet.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aus 1992 unterliegen selbständige Komponisten, wie schon bisher selbständige ausübende Musiker der Versicherungspflicht nach § 4.3.3. ASVG.

Komponisten sind daher pflichtversichert in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Zuschüsse zur Pflichtversicherung sowohl der Intepreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke bezahlt außerdem die SFM, Soziale Förderung Musikschaaffer. Zuschüsse von beiden Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

Damit besteht im sozialen Bereich der Musik ein duales System sozialer Einrichtungen.

Insgesamt ist zu bemerken, daß die Strukturierung des Budgets der SKE im Zeitablauf deutlicher wurde. So ist es offensichtlich im Bereich des kulturellen Budgets gelungen, einen angemessenen Ausgleich zzwischen den Interessen der Ernstten Musik und der Unterhaltungs-

musik zu erreichen. Die Gegenüberstellung der Bewilligungen für kulturelle Einrichtungen in der Höhe von insgesamt S 10,3 Mio. im Berichtsjahr mit den Aufwendungen für die sozialen Einrichtungen in der Höhe von S 14,4 Mio. zeigt, ein Ansteigen der Bedürfnisse im sozialen Bereich (1994 S 12,9 Mio). Dazu kommt noch, daß auch seitens der AKM nicht unerhebliche Beträge für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Es kann daher vermutet werden, daß ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbst verdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand dadurch wesentlich entlastet wird.

## **2) LITERAR-MECHANA:**

Die Struktur der Verwendung eines Einnahmenanteils von S 5,8 Mio. im Jahre 1995 ist der Struktur der staatlichen Literaturförderung ähnlich. Es werden Zuschüsse aus sozialen Gründen (ergänzend zu den Leistungen des vom BMWVK dotierten Sozialfonds für Schriftsteller) an einzelne Autoren vergeben; weitere namhafte Beträge werden für Werkzuschüsse in der Form von Dramatikerstipendien ausgeschüttet, auch die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Interessenvertretungen schlägt zu Buche. Durch die Erläuterungen wurde die Verwendung der Mittel transparenter gestaltet.

## **3) LSG:**

Die Einnahmen der LSG werden zwischen den Produzenten und den Interpreten im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds als auch die Verwendung der Fonds-Mittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch eine unterschiedliche Dotierung der jeweiligen Fonds, bei den Interpreten mit 51 % (wobei dann noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft Östig zu berücksichtigen sind) und bei den Produzenten mit 75 %.

Beide Gesellschaften haben Richtlinien erlassen:

Seitens der LSG wurden Richtlinien für die Förderung österr. Audioproduktionen und österr. Musikvideos aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten erlassen. Seitens der ÖSTIG gibt es

Richtlinien allgemeiner Art und Richtlinien für den Altersausgleich.

Die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, im wesentlichen als Sondergesellschaft der LSG für die Verwertung von Musikvideos zuständig, bringt ihren Rechtebestand zur Geltendmachung der Leerkassettenvergütung in die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien ein und bezieht über diese Gesellschaft ihren Anteil an Leerkassettenvergütung.

Bis zum 31.12. hatte sie keinen eigenen SKE-Fonds. Ab dem 1.1.1995 wurden einem eigenen SKE-Fonds der SKE 51 % der Einnahmen, das waren S 404.354,-- zugewiesen. Für die Förderung österreichischer Musikvideoproduktionen wurden bisher S 70.000,-- ausgeschüttet.

Eigene VBT-Richtlinien sind derzeit in Ausarbeitung und werden erstmals für das Geschäftsjahr 1996 zur Anwendung gebracht.

In diesem Zusammenhang kann also die österreichische Musikvideoproduktion mit zusätzlichen finanziellen Impulsen rechnen.

#### **4) ÖSTIG:**

Seitens dieser Gesellschaft wurde für das Berichtsjahr die relativ geringe Einnahme von S 1,1 Mio. für die verschiedensten kulturellen und sozialen Zwecke verwendet. Aus den Verwendungsarten geht hervor, daß die Gesellschaft bemüht ist, den zeitgenössischen musikalischen Schaffen und damit insgesamt der Gruppe schöpferisch tätiger Künstler (Musiker und Schauspieler) möglichst konkrete Förderung angedeihen zu lassen.

#### **5) VAM:**

Die Einnahmen dieser Gesellschaft haben zum 31.12.1995 rund S 18,1 Mio. betragen.

Da es sich bei den Mitgliedern der VAM entsprechend den Regelungen des Urheberrechts gesetzes um Produzenten handelt, ist die Zahl der von sozialen Zuwendungen betroffenen Personen relativ klein:

20 Bezieher von Altersversorgungszuschüssen und 14 Empfänger von Krankenversicherungsprämien, sowie 6 Bezieher von Ehrenpensionen zeigen, daß die Bestrebungen zur Ausweitung des Kreises von Filmschaffenden, die an den Erträgnissen der indirekten Filmverwertung beteiligt sein sollen, durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 ein richtiger Weg ist.

Neben den sozialen Zuwendungen hat die VAM ihre Förderung im kulturellen Bereich auf S 7,2 Mio namhaft ausgeweitet. Sowohl für die Herstellung von Kurzfilmen als auch für die Präsentation österreichischer Filme wurden namhafte Beträge gewidmet. Ebenso wurde für die Beteiligung Österreichs am internationalen Filmtitelregister ein wesentlicher Betrag geleistet, auch die Austrail Film Commission wurde wieder namhaft unterstützt.

#### **6) VBK:**

Die Einnahmen dieser Verwertungsgesellschaft aus der Leerkassettenvergütung stehen im Vergleich zur Zahl der ca. 4400 hauptberuflich tätigen Künstler im umgekehrt proportionalen Verhältnis. Die Einnahmen von ca. S 1,2 Mio. reichen in keiner Weise aus, um namhafte Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich zu setzen. Hier zeigt sich besonders deutlich, daß die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- und Ausland schlicht unverzichtbar bleibt. Trotz des beengten Budgets leistet die Verwertungsgesellschaft mit der Einrichtung einer Ausstellungsmöglichkeit für bildende Künstler einen anerkennungswerten Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Chancen bildender Künstler.

Bei den zunehmenden Schwierigkeiten, denen sich österreichische Galerien aufgrund der veränderten Marktsituation derzeit gegenüber sehen, ist dies eine für die bildenden Künstler sehr sinnvolle, ergänzende Aktivität.

#### **7) VGR:**

Die Ausgabenstruktur der Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist unverändert geblieben. Für eine soziale Maßnahme zu Gunsten freier Mitarbeiter werden rund S 3 Mio. eingesetzt. Der Hauptbetrag von etwa S 5 Mio. wird für die anteilige Förderung von österreichischen Filmen im Rahmen des Filmförderungsfonds gewidmet.

An den Schlußfolgerungen der vergangenen Jahren ändert sich auch in diesem Bericht aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nichts Wesentliches:

Das Ziel der Urheberrechtsgesetz-Novellen bis 1989, nämlich den Urhebern einen Ausgleich für Einnahmenverluste zu schaffen, die im Hinblick auf die Entwicklung technischer Möglichkeiten zur unkontrollierbaren privaten Nutzung geschützter Werke den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten entstanden sind, ist zweifellos erreicht worden. Insbesondere können in den Bereichen Musik, Film und Literatur tätige Urheber im Hinblick auf die Personenzahl im Vergleich zu den erzielten Einnahmen relativ namhaft gefördert werden.

Verschiedene Gruppen, wie etwa jene der Schriftsteller, wurde es durch die Leerkassettenvergütung in Verbindung mit den staatlichen Förderungen ermöglicht, ihre in der Selbstverwaltung stehenden Budgets und damit den Leistungsrahmen für eigenverantwortlich gestaltete kulturelle und soziale Förderungen deutlich auszuweiten.

Dazu kommt noch, daß mit den Urheberrechtsgesetz-Novellen der Jahre 1993 und 1996 für die Literaten die jahrzehntelangen Bemühungen zur Einführung der Bibliothekstantieme, der Schulbuchvergütung und der Reprographievergütung zum Abschluß gekommen sind.

Weiterhin aber gibt es Gruppen schöpferisch tätiger Personen, wie etwa die bildenden Künstler oder Gruppen von Theaterschaffenden, die - aus rechtlichen Gründen - kaum oder überhaupt nicht an diesen Einnahmen partizipieren können. Für diese Gruppen bleiben selbstverständlich die staatlichen Förderungsmaßnahmen im weitesten Sinne unverzichtbar und sind auch entsprechend auszubauen.

Seitens der durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, daß keine Mängel im Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung festgestellt werden konnten.